

Kantonsrat Schaffhausen

Protokoll der 10. Sitzung

vom 19. Mai 2025, 08:00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Eva Neumann

Protokoll Claudia Porfido

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)
Lorenz Laich, Isabelle Lüthi, Raphaël Rohner, Roman Suter

<i>Traktanden</i>	<i>Seite</i>
1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Januar 2025 betreffend Legislaturprogramm 2025-2028 (mit Rechenschaftsbericht 2021-2024)	418
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. Februar 2025 betreffend die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)»	420
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Januar 2024 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (separate Referenden gegen Budget und Steuerfuss) 2. Lesung	436
4. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. August 2024 betreffend Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz (Globalbudget)	438

5. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024 betreffend Revision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) 448

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 5. Mai 2025:

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. April 2025 betreffend Geschäftsbericht 2024 der Informatik Schaffhausen. Das Geschäft wird der GPK zur Vorberatung überwiesen.
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. April 2025 betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung 2024 der Schaffhauser Sonderschulen. Das Geschäft wird der GPK zur Vorberatung überwiesen.
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. April 2025 betreffend Vierjahresbericht für die Leistungsperiode vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2024 der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen. Das Geschäft wird der GPK zur Vorberatung überwiesen.
4. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. April 2025 betreffend Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen. Das Geschäft wird der GPK zur Vorberatung überwiesen.
5. Bericht und Antrag der Ständigen Kommission für Bau, Verkehr und Energie vom 28. April 2025 betreffend die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)»
6. Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 7. April 2025 betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate
7. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2024/12 vom 28. April 2025 betreffend Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz (Globalbudget)

8. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2024/15 vom 23. April 2025 betreffend Revision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) (Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerdeverfahren am Obergericht (Ergänzung von Art. 42 VRG)
9. Kleine Anfrage Nr. 2025/15 von Franziska Brenn vom 7. Mai 2025 betreffend Gekauftes Bleiberecht auch im Kanton Schaffhausen?
10. Antwort des Regierungsrats vom 29. April 2025 auf die Kleine Anfrage 2023/25 von René Schmidt vom 20. November 2023 betreffend «Quo vadis Psychiatrische Klinik Breitenau und Klinikareal»
11. Antwort des Regierungsrats vom 29. April 2025 auf die Kleine Anfrage 2025/1 von Walter Hotz vom 11. Februar 2025 betreffend «Wirtschaftsförderung auf dem Holzweg? Fehlende Prioritäten, steigende Arbeitslosigkeit und die unterschätzte Rolle des Finanzdepartements»
12. Antwort des Regierungsrats vom 29. April 2025 auf die Kleine Anfrage 2025/9 von Maurus Pfalzgraf vom 31. März 2025 betreffend was haben Schaffhauser*innen davon, wenn der Regierungsrat sich bei der UBI beschwert
13. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2025/1 vom 19. April 2025 betreffend «Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung»
14. Antwort des Regierungsrats vom 15. Mai 2025 auf die Kleine Anfrage 2025/2 von Irene Gruhler Heinzer vom 17. Februar 2025 betreffend «Unterschiedliche Löhne für Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen SHP an den Schaffhauser Regelklassen und den Sonderschulen?»
15. Antwort des Regierungsrats vom 15. Mai 2025 auf die Kleine Anfrage 2024/29 von Linda De Ventura vom 16. Dezember 2024 betreffend Gebühren bei Verfahren der Verwaltung

16. Antwort des Regierungsrats vom 15. Mai 2025 auf die Kleine Anfrage 2024/2 von Urs Capaul vom 25. Januar 2024 betreffend «Medikamentenpreise und Abgabe von Generika»

*

Mitteilungen der Präsidentin:

1. Frau Kantonsrätin Lara Winzeler hat Ihren sofortigen Rücktritt per 13. Mai 2025 bekannt gegeben. Sie schreibt Folgendes: Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich per sofort aus familiären Gründen meinen Rücktritt als Kantonsrätin einreiche. Vor wenigen Wochen durfte ich das Mutterglück erfahren. Leider ist es mir aktuell nicht möglich, das Pensum als Kantonsrätin nebst allen anderen Verpflichtungen zu leisten.
2. Die Ständige Kommission für Bau, Verkehr und Energie meldet den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. Februar 2025 betreffend die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)» verhandlungsbereit.
3. Die Spezialkommission 2024/3 meldet den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Januar 2024 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (separate Referenden gegen Budget und Steuerfuss) 2. Lesung verhandlungsbereit - hierzu gilt es anzumerken, dass für die Beratung der 2. Lesung kein Kommissionsbericht erstellt wurde.
4. Die Spezialkommission 2024/12 meldet den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. August 2024 betreffend Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz (Globalbudget) verhandlungsbereit.
5. Die Spezialkommission 2024/15 meldet den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024 betreffend Revision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) (reduzierte Vorlage) verhandlungsbereit.

6. Die Geschäftsprüfungskommission meldet den Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate verhandlungsbereit.

*

Würdigung:

Am 7. Mai 2025 ist

alt Kantonsrat Friedrich Friedli

im Alter von 99 Jahren verstorben. Der SVP-Politiker wurde zwei Mal in den Grossen Rat des Kantons Schaffhausen gewählt. Erstmals vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1966 und ein zweites Mal vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1976. In den beiden Legislaturen, in welcher er als Mitglied des Grossen Rats wirkte, nahm er Einsitz in verschiedenen Spezialkommissionen sowie in Ständigen Kommissionen. Von 1959 bis 1969 amtierte er zudem als Sekretär der SVP Schaffhausen. Der studierte Agronom Friedrich Friedli, galt beruflich wie politisch als engagierter Bürger, der gerade durch seine Ausbildung grosses Fachwissen im Bereich der Landwirtschaft aufwies. Mit seiner Erfahrung begleitete er verschiedene Unternehmen aus schwierigen Lagen im In- wie im Ausland. Bis 1979 konnte er zudem wegweisende Erfolge als GVS-Präsident verbuchen. Neben seinem politischen und beruflichen Wirken war Friedrich Friedli in seiner Freizeit aber immer auch Familienmensch. Ich danke dem Verstorbenen für seinen Einsatz und sein Engagement zum Wohl unseres Kantons. Seinen Angehörigen entbiete ich im Namen des Kantonsrats unser herzliches und aufrichtiges Beileid.

*

Protokollgenehmigung:

Die Protokolle Nr. 22, 23 und 24 vom 18. November 2024 und 2. Dezember 2024 werden genehmigt.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Januar 2025 betreffend Legislaturprogramm 2025-2028 (mit Rechenschaftsbericht 2021-2024)

Kantonsratspräsidentin Eva Neumann (SP): Wir haben an der vergangenen Sitzung mit der Beratung des Geschäfts begonnen und die Fraktionen konnten ihre jeweiligen Erklärungen abgeben. Wir beginnen nun mit dem Rechenschaftsbericht 2021-2024.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Somit hat der Kantonsrat den Rechenschaftsbericht 2021-2024 zur Kenntnis genommen.

Weiter mit dem Legislaturprogramm 2025-2028

Markus Fehr (SVP): Ich spreche zur rechten Spalte auf der Seite 11. Wie der Regierungsrat richtig feststellt, ist die Verkehrsachse Bülach-Flughafen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Schaffhausen. Aktuell wird die Strasse durch den Hardwald zwischen Eglisau und Bülach auf vier Spuren ausgebaut. Wenn der Ausbau fertig ist, starten die Sanierungsarbeiten der Ortsdurchfahrt Eglisau. Sie dauert zwei Jahre. Während der Zeit wird der Verkehr über die Gemeinde Rüdlingen umgeleitet, sodass im Vergleich zu heute mit viel mehr Verkehr zu rechnen ist. Kann sichergestellt werden, dass bis zum Start der Umleitung der Radweg Rafz-Rüdlingen fertiggebaut ist? Nach der Sanierung ist für die Ortsdurchfahrt Eglisau eine 30er-Zone geplant. Was unternimmt der Regierungsrat, dass es auch in Zukunft bei Tempo 50 bleibt? Denn es ist für die Wirtschaft und das Gewerbe zentral, dass der Verkehr auf so wichtigen Verkehrsachsen fließen kann und nicht abgebremst wird.

Regierungsratspräsident Martin Kessler (FDP): Kantonsrat Markus Fehr spricht eine wichtige und auch schwierige Herausforderung an, die in den nächsten Jahren, insbesondere auch für die Pendler Richtung Flughafen tatsächlich eine schwierige Situation darstellen wird. Es wird vor allem aber auch für die Einwohner von Eglisau eine schwierige Zeit werden. Das ist allen, welche irgendwie involviert sind, klar. Logischerweise ist das Bauprojekt in der Hand des Kantons Zürich. Er plant die Sanierung der Ortsdurchfahrt von Eglisau bereits seit Langem, was auch in den umliegenden Gemeinden verschiedenste Reaktionen hervorgerufen hat. Man hat zudem das Sanierungsprojekt nochmals angepasst. Letztendlich aber führt kein Weg daran vorbei, dass insbesondere auch die Brücke irgendwann saniert werden muss und das ist keine Pinselsanierung, sondern

eine tiefgreifende, da auch die Werksleitungen erneuert werden müssen. Deshalb ist sie unumgänglich und es ist auch unumgänglich, dass die Brücke über den Rhein gesperrt wird. Deshalb plant der Kanton Zürich auch bereits lange die Umleitungsrouten und es gibt nicht so viele Alternativen, um über den Rhein zu gelangen. Deshalb wird es so sein, dass insbesondere Rüdlingen-Flaach eine starke Mehrbelastung erhalten wird. Das ist mit ein Grund, dass von Seite des Kantons Schaffhausen, das Radwegprojekt Rüdlingen-Rafz in der Zwischenzeit sistiert wurde. Sie wissen, vor Obergericht ist der Entscheid gegen den Kanton Schaffhausen ausgefallen. Man hat das Projekt auf Feld 1 zurückgesetzt und wir haben uns nun mit der Gemeinde Rüdlingen geeinigt, dass es aktuell keinen Sinn macht, das Radwegprojekt weiterzuverfolgen. Man wird ihn nun offiziell so legen, wie er bereits ist, nämlich durch die Gemeinde hindurch und das insbesondere mit dem Hintergedanken, dass die Erstellung des Radwegs unmöglich zu bewerkstelligen ist, bevor die Ortsdurchfahrtssanierung von Eglisau realisiert werden kann. Das Allerschlimmste wäre, wenn sich die beiden Vorhaben zeitlich überschneiden würden, denn wir dürfen die Achse Rüdlingen auf keinen Fall noch zusätzlich belasten. Was hingegen getan wird, sind gewisse Sanierungsmassnahmen an der Kantonsstrasse Steiner Kreuz-Rüdlingen, wo Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Der Radweg aber kann leider nicht gebaut werden. Auf die Fragestellung nach Tempo 30 in Eglisau kann ich Ihnen in dem Sinne keine Antwort geben, da wir im Kanton Zürich keinen Einfluss haben werden, was dort für ein Temporegime gelten soll. Ich nehme es aber gerne mit, um es mit dem Kantonsingenieur zu besprechen, ob wir es an passender Stelle einbringen können, weil wir nicht weit auseinander liegen. Es macht keinen Sinn, den Verkehr zu bremsen, wo es nicht nötig ist.

Patrick Portmann (SP): Ich habe das Spiel so verstanden, dass wir das letzte Mal die Kritik geäussert haben und nun die Seiten durchgehen. Ich hoffe aber, vom Regierungsrat noch etwas zu den genannten kritischen Punkten zu hören. Oder muss ich nun quasi nochmals wiederholen, was ich beim letzten Mal gesagt habe? Davor möchte ich Sie eigentlich verschonen.

Regierungsrat Marcel Montanari (FDP): Die letztmals gefallenen Voten haben wir natürlich gehört und entgegengenommen. Das heisst aber nicht, dass wir mit ihnen übereinstimmen. Konkret hat Kantonsrat Patrick Portmann im Bereich Gesundheit ausgeführt, dass er das Ziel, eine Verbesserung der Gesundheitslage beziehungsweise wie wir es formuliert haben, die Gesundheitsversorgung stärken, nicht angebracht findet, da es bereits schwierig sei, den Status quo zu halten. Er hat sich dafür ausgesprochen, quasi den Status quo anzustreben. Ich bin anderer Meinung und finde, wir

sollten eine Verbesserung anstreben, denn die Zielsetzung soll eine Verbesserung sein und nicht nur der Status quo. Deshalb werden wir auch bei den bereits schriftlich formulierten Zielen bleiben.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Somit hat der Kantonsrat vom Legislaturprogramm 2025-2028 und vom Rechenschaftsbericht 2021-2024 Kenntnis genommen.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. Februar 2025 betreffend die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)»

Grundlagen: Amtsdrukschrift 25/04

Kommissionsvorlage: ADS 25/25

Kantonsratspräsidentin Eva Neumann (SP): Eine Eintretensdebatte entfällt, da der Kantonsrat zur Behandlung einer Volksinitiative verpflichtet ist. Wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, beantragt die Ständige Kommission für Bau, Verkehr und Energie: «Die Verkehrsflussinitiative sei für gültig zu erklären, die Verkehrsflussinitiative sei abzulehnen und das Initiativbegehren sei den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten. Der Verkehrsflussinitiative sei ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dem Gegenvorschlag des Regierungsrats sei mit den von der Kommission beschlossenen sprachlichen Ergänzungen zuzustimmen». Wir beraten zuerst die Initiative und stimmen darüber ab, ob wir den Stimmberechtigten die Initiative im befürwortenden oder ablehnenden Sinn unterbreiten möchten. Danach stimmen wir darüber ab, ob der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll. Trifft dies zu, stimmen wir weiter darüber ab, ob der Kantonsrat dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag oder dem durch die Kommission für Bau, Verkehr und Energie ergänzten Gegenvorschlag den Vorzug gibt. Wird dem einen Gegenvorschlag zugestimmt, wird er zusammen mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. Wird ein Gegenvorschlag abgelehnt, wird die Initiative ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet. Die Initiative wurde am 12. November 2024 mit 1'742 gültigen Unterschrifteneingereicht und vom Regierungsrat am 26. November 2024 als zustande gekommen erklärt. Der Initiativtext liegt Ihnen vor.

Kommissionspräsidentin Mayowa Alaye (GLP): Die Kommission für Bau, Verkehr und Energie hat die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf

kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)» in einer Sitzung beraten. Ich danke den Kommissionsmitgliedern, dem Baudirektor Martin Kessler und dem Leiter des Tiefbauamts Dino Giuliani für die konstruktive und produktive Diskussion und Simone Schoch für das Protokoll und die Administration. Die Verkehrsflussinitiative fordert auf durch den öffentlichen Verkehr genutzten Kantonsstrassen generell die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Dabei soll der Verkehrsfluss nicht verlangsamt werden. Das Tempo 50 steht jedoch immer im Gegensatz zum Tempo 30. Beim Kernanliegen der Initiative geht es also um eine schnellere Fahrt, nicht um eine langsamere. Sie nimmt auch die Umsetzung des Anliegens ins Visier. Ausnahmen von der angestrebten Tempo-50-Regelung sollen nur über kurze Strecken bewilligt werden und bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Das bedeutet, der Kantonsrat, soll neu teils bestimmen, wo Tempo 30 gilt und wo nicht. Ich beginne mit ein paar Worten zum Kernanliegen der Initiative. Mit dem Thema Höchstgeschwindigkeit greifen die Initianten ein breit diskutiertes Anliegen auf. Es gibt tatsächlich immer mehr Strassenabschnitte mit Tempo 30 und der eine oder andere Autofahrer verwirft abrupt die Hände. Die Strasse dient vielen Menschen als Arbeits-, Einkaufs- oder Ausflugsweg. Es besteht ein grosses Interesse daran, sowohl als Gesellschaft als auch aus der Wirtschaft, dass die Personen möglichst rasch an ihr Ziel gelangen. Nun wird das Tempo 30 aber nicht einfach eingeführt, um die Leute auf der Strasse grundlos auszubremsen, sondern, weil es andere Probleme entschärft. Es geht namentlich um die Sicherheit, den Lärmschutz und die Entlastung von Quartieren, auch wenn die Aufzählung nun nicht abschliessend ist. Der Lärmschutz untersteht dem Bundesrecht. Man muss also Tempo 30 umsetzen, wenn es für die Einhaltung der Grenzwerte bei Lärm notwendig ist. Der Kanton kann es nicht selber entscheiden. Anders ist es, wenn man den Verkehr aus Quartieren lenken oder ihn auf Strassen durch Quartiere verlangsamen möchte. Dort kann der Kanton theoretisch beim Tempo 30 eingreifen. Die Bestrebungen kommen aber oft aus der Bevölkerung und den Gemeinden selbst. Man muss es sich gut überlegen, ob man dort in Zukunft quasi immer mit Tempo 50 fahren möchte. Generell ist der Spielraum beim Fahrtempo eher klein. Höchstgeschwindigkeiten werden in weiten Teilen vom Bundesrecht vorgegeben und für eine Abweichung der innerorts bereits heute geltenden allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, muss auch aktuell ein bestimmter Grund für das Interesse an einer schnelleren Fahrt überwiegen. Weder die Initiative noch der Gegenvorschlag können daran etwas ändern. Wer sich nun im grossen Stil schnellere Fahrten auf der Strasse verspricht, wird ziemlich sicher enttäuscht. Was also tun? Die Kommission schlägt einen Gegenvorschlag zur Verkehrsflussinitiative vor, um deren Kernanliegen aufzunehmen, welches sich in der Aussage sowohl an den Initiativtext als auch an den Gegenvorschlag des Regierungsrats anlehnt.

Man soll auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen grundsätzlich Tempo 30 fahren können und den Verkehrsablauf dabei nicht behindern. Mit der Einschränkung auf verkehrsorientierten Strassen sind die in der Regel siedlungsorientierten Quartierstrassen von der Vorlage ausgenommen. Mit der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h setzt der Gegenvorschlag ein Zeichen, dass in Grenzfällen tendenziell für Tempo 50 anstelle von Tempo 30 entschieden werden soll. Durch die Einführung des Worts «grundsätzlich» lässt er aber auch die Möglichkeit offen, in bestimmten Fällen anders zu entscheiden, wenn die Interessenlage es nahelegt. Weiter hat die Kommission die Wortwahl angepasst. Der Ausdruck «generell als Höchstgeschwindigkeit», der in der Initiative verwendet wird, wird mit «allgemeiner Höchstgeschwindigkeit» und das Wort «Verkehrsfluss» wird durch «Verkehrsablauf» ersetzt. Damit werden im Strassenverkehrsrecht geläufige Begriffe eingeführt, die aber inhaltlich keine Änderung bedeuten. Nun kommen wir zum zweiten Teil der Initiative, dass vom Kantonsrat Ausnahmen von der Tempo-50-Regelung nur auf kurzen Strecken im Richtplan festgesetzt werden können. Dieser Teil der Initiative stiess in der Kommission auf ausgesprochen wenig Begeisterung, denn der Richtplan ist der falsche Ort für die Bestimmung von Tempo 30. Der Richtplan ist ein strategisches Planungsinstrument und es würde darin dessen Wesen und Aufgaben widersprechen, nach kantonalem Strassengesetz Tempo 30 festzulegen. Es geht um konkrete technische und sachliche Entscheidungen. Der Kantonsrat als Gesetzgeber und stark politisch geleitetes Gremium ist der falsche Entscheidungskörper dafür. Zudem könnte er in eine ungünstige Lage geraten, wenn er das Tempo 30 nicht einführen möchte, obwohl es das Bundesrecht vorschreibt. Den Richtplan können Privatpersonen zudem nicht anfechten. Betroffene können sich also nur schwer gegen einen entsprechenden Entscheid des Kantonsrats wehren. In der Kommission gab es aber Verständnis dafür, dass die Initianten ihre Forderung absichern möchten. Es war aber auch klar, dass die vorgeschlagene Regelung nicht die Lösung ist. Der Regierungsrat schlägt vor, die Bestimmung als Wunsch und nicht als Pflicht zu interpretieren. Der Ansatz stiess auf Kritik, da der Initiativtext nicht als Wunsch, sondern als Verpflichtung formuliert ist. Der Regierungsrat tönt in seinem Bericht auch an, dass eine Pflicht zur Tempofestsetzung im Richtplan für ungültig erklärt werden müsste. Den Ansatz nahm die Kommission auf und diskutierte eine mögliche Ungültigkeit des letzten Satzes der Initiative: «Eine Volksinitiative wird vom Kantonsrat für ungültig erklärt, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, wenn sie undurchführbar ist oder, wenn sie die Einheit der Form oder der Materie verletzt». Die Einheit der Form und der Materie ist unbestritten. Durchführbar ist die Initiative auch, selbst wenn es kompliziert wäre. Die entscheidende Frage ist also, ob die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst. Ein Teil der Kommission sah es als gegeben an.

Nicht nur verstosse die Festsetzung im Richtplan gegen den Art. 28 des Strassengesetzes, in dem der Strassenrichtplan definiert wird, auch können sich Betroffene nicht gegen die Entscheide wehren und ihr Rechtsschutz würde verwehrt. Weiter widerspricht es der Gewaltenteilung, dass ein Parlament so detaillierte und technische Entscheide trifft. Die Mehrheit der Kommission sah die Voraussetzungen jedoch als nicht erfüllt an. Einen tatsächlichen Verstoss stellt die Initiative nur gegen den genannten Art. 28 des Strassengesetzes dar. Das ist aber ein kantonales Gesetz, kein übergeordnetes Recht und somit kein Ungültigkeitsgrund. Die Ungültigkeit ist nicht dazu da, unliebsame Initiativen bereits im Vorfeld abzuschliessen, sondern unmögliche, auch rechtlich unmögliche Anliegen nicht vor das Volk zu bringen, da sie auch bei einer Annahme nicht umgesetzt werden können. Das ist nicht der Fall und die Initiative soll nach Meinung der Kommissionmehrheit für gültig erklärt werden. Gültig heisst aber nicht erwünscht. Wir haben unterschiedliche Wege gesucht, wie man das Grundanliegen der Initianten stützen könnte. Es stellte sich heraus, dass die Zusammenarbeit und der Einbezug von Gemeinden und Betroffenen bereits gut funktionieren. Im Bericht können Sie die unterschiedlichen Anträge dazu nachlesen. Schlussendlich erscheint der Kommission die Streichung des zweiten Absatzes als die beste Lösung. Die Kommission beantragt Ihnen also mit 6 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Initiative für gültig zu erklären, mit 6 : 3 Stimmen die Initiative abzulehnen, mit 8 : 1 Stimmen ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen und mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, dass es der Gegenvorschlag der Kommission sein soll. Hiermit bitte ich Sie im Namen der Kommission, den Anträgen zu folgen.

Mayowa Alaye (GLP): Nachdem ich die Kommissionsmeinung vorgetragen habe, nehme ich noch Stellung als Vertreterin der Fraktion. Wir in der GLP-EVP-Fraktion können der sogenannten Verkehrsflussinitiative nicht viel abgewinnen. Die Initiative greift das Tempo 30 an und suggeriert, dass es unnötig ausgebaut wird und es nun einer Eindämmung bedarf. Wir teilen weder die Einschätzung noch das Anliegen, denn Tempo 30 wird nicht übermässig und nicht unnötig eingeführt. In einem Land, in dem die Menschen dicht aufeinander wohnen, ist es unvermeidlich, dass wir Rücksicht aufeinander nehmen. Tempo 30 wird denn auch hauptsächlich für Lärmschutz oder Quartierentlastungen genutzt. Wer von Ihnen hat bereits einmal an einer lärmigen Strasse gelebt? Wer von Ihnen wird fast über den Haufen gefahren, wenn er morgens das Haus verlässt? Für Betroffene ist das Tempo 30 eine grosse Erleichterung und es ist ein einfaches Instrument, das für den Preis von ein paar Sekunden Sicherheit und Ruhe schafft. Sagen Sie mir, welche andere Massnahme mit so wenig so viel bewirken kann? Aber nicht nur für Direktbetroffene, auch im Verkehr hat

es durchaus seine Berechtigung. Je nach Strasse und Verkehrsaufkommen kann der Verkehr besser fliessen, wenn man langsamer fährt, da es weniger stockt und staut. Tempo 30 ist nicht immer die richtige Höchstgeschwindigkeit, doch davon spricht auch keiner. In einigen Fällen ist es aber die Antwort auf Herausforderungen, mit denen sich die Gesellschaft konfrontiert sieht. Wir werden den Gegenvorschlag als Kompromiss und auch als Verhinderung der unpraktikablen Initiative unterstützen. Begeistern können wir uns dafür aber nicht.

Maurus Pfalzgraf (GRÜNE): Ich möchte beantragen, dass der zweite Satz von Art. 12 Abs. 4 für ungültig erklärt werden soll, denn der Antrag ist identisch mit dem, der auch in der Kommission gestellt wurde: «Die Ausnahmen bedürfen einer Festlegung im kantonalen Strassenrichtplan». Bei der Frage, ob der zweite Teilsatz für gültig erklärt werden kann, stellt sich die Frage, wie er interpretiert wird oder wie wir ihn auslegen. Da bin ich der Meinung, dass insbesondere die rechte Ratshälfte und somit eine Mehrheit des Kantonsrats die Formulierung, dass die Ausnahmen im kantonalen Strassenrichtplan festgeschrieben werden nicht als Wunsch, sondern als zwingend ansieht und wenn man der Auffassung ist, ist es klar, dass der Satz für ungültig erklärt werden muss. Ich zitiere aus der Amtsdruckschrift: «Damit der zweite Satz nicht als ungültig beurteilt werden muss, wäre eine Auslegung in dem Sinne nötig, dass die Vorgabe zwar wünschenswert, aber nicht zwingend ist». Zudem ist es in einem gewissen Sinne eine Täuschung des Volks, wenn wir ihm die Initiative so vorlegen. Weshalb? Wenn wir die Initiative für gültig erklären, muss man sich eingestehen, dass der Richtplaneintrag nicht als zwingend notwendig vorausgesetzt werden kann. Gemeinden, die den Richtplaneintrag machen möchten, können es, die anderen lassen es bleiben. Das heisst, wenn man die Initiative so dem Volk vorlegt, fragt man es, ob ein Richtplaneintrag bei Ausnahmen notwendig ist. Stellen wir uns vor, das Volk würde dazu ja sagen, so müssten wir danach sagen, dass wir sowieso keinen Richtplaneintrag dafür verlangen, weil das übergeordnete Recht es nicht zulässt, eine zusätzliche Anforderung aufzunehmen. Der Kantonsrat hat den Auftrag, Initiativen dann für gültig zu erklären, wenn sie für ungültig zu erklären dem Recht widersprechen und ob die Initiative dem Recht widerspricht, hängt davon ab, wie man den Satz auslegt. Natürlich kann man ihn so auslegen, dass er dem Recht nicht widerspricht, aber man muss sich ziemlich stark verbiegen, was nicht sinnvoll ist. Deshalb bin ich dafür, dass man den Teilsatz ehrlicherweise als ungültig erklärt.

Nina Schärner (FDP): Im Namen der FDP-Die Mitte-Fraktion nehme ich Stellung zur Initiative. Die Volksinitiative fordert, dass Ausnahmen von Tempo 30-Zonen auf kantonalen Hauptstrassen direkt im kantonalen

Richtplan festgelegt werden sollen. Die Forderung greift tief in die kantonale Planungshoheit ein und ist nicht zielführend. In der Fraktion besteht Konsens, dass der richtige Weg nicht in einer starren Richtplananbindung, sondern in einem flexiblen, abgestimmten Verfahren zwischen dem Kanton und den Gemeinden liegt. Die Erfahrungen beispielsweise in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen zeigen pauschale Lösungen nach dem Giesskannenprinzip. Egal ob für oder gegen das Tempo 30, führen sie nicht zum gewünschten Ergebnis. Die Initiative ist also abzulehnen, da sie auf der falschen staatlichen Ebene ansetzt und sie den Richtplan mit Detailregelungen überfrachtet, die dort nichts verloren haben. Gleichzeitig anerkennen wir das politische Signal hinter der Initiative, denn in der Bevölkerung, insbesondere in gewissen Quartieren der Stadt, gibt es Frust über die Zunahme der Tempo-30-Zonen, der Radarinstallationen und eine als bevormundende empfundene Verkehrspolitik. Der Unmut verdient es, ernstgenommen zu werden. Deshalb unterstützt die Fraktion den von der Kommission erarbeiteten Gegenvorschlag. Er schafft einen Mittelweg und stärkt die Mitwirkung des Kantons bei Tempo-30-Anordnungen auf Hauptstrassen, ohne den Richtplan zu überladen oder der kommunalen Autonomie unnötige Fesseln aufzuerlegen. Ein kooperativer Ansatz zwischen dem Kanton, den Städten und den Gemeinden ist letztlich der beste Garant für einen ausgewogenen Verkehrsfluss. Aus den genannten Gründen lehnt die Fraktion die Verkehrsflussinitiative ab und unterstützt den Gegenvorschlag der Kommission.

Ivo Tognella (SVP): Die Volksinitiative möchte grundsätzlich, dass die kantonalen Hauptverkehrsachsen innerorts weiterhin für den Verkehr gut passierbar bleiben und der Verkehrsablauf nicht eingeschränkt wird. Der Bau von Eingangsbremsen bei Ortseinfahrten oder von Mittelschutzinseln bei Fussgängerquerungen soll nur noch dort realisiert werden, wo es auch Sinn macht und dadurch der Verkehrsfluss nicht behindert wird. Solche baulichen Massnahmen sollen weiterhin möglich bleiben, sofern sie vom Normalverkehr mit der angeordneten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können. Es ist aber auch wichtig, dass sämtliche Fahrzeuge bei der Planung solcher Massnahmen berücksichtigt werden. Wir sollten dringend die Hauptverkehrsachsen wirtschaftsfreundlich gestalten und die Mobilität nicht noch mehr einschränken. Den Gegenvorschlag zur Initiative lehnt die Fraktion ab, denn er ist zu schwammig, viel weniger fassbar formuliert und lässt mehr Spielraum für Ausnahmen zu, was nicht dem Willen der Initianten entspricht. Deshalb empfiehlt Ihnen die SVP-EDU-Fraktion grossmehrheitlich die Annahme der Verkehrsflussinitiative.

Anna Brügel (SP): Ich darf Ihnen die Meinung der SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne-Fraktion betreffend der Verkehrsflussinitiative und dem Gegenvorschlag vortragen. Wir sind uns in der Fraktion einig, dass die Verkehrsflussinitiative überflüssig, unnötig und untauglich ist. Wir sprechen uns aufgrund der folgenden Ungereimtheiten gegen die Initiative aus: Die Ausnahmeregelung in den Strassenrichtplan aufzunehmen ist sinnbefreit, auch dann, wenn es wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, als Wunsch und nicht als Pflicht verstanden wird. Zudem gibt es nicht, wie es sich die Initianten wünschen würden, mehr Mitsprache fürs Volk, sondern weniger. Das Volk kann mit der aktuellen Regelung bei jeder 30-Zone Einsprache erheben, da sie auf der Verordnungsebene verfügt werden. Als letztes entspricht auch die Wortwahl der Initiative nicht dem übergeordneten Strassenverkehrsgesetz, was bei gesetzgeberischen Prozessen ungünstig ist. Beim Gegenvorschlag sind wir uns uneinig, denn ein Teil der Fraktionsmitglieder möchte sich für den Gegenvorschlag einsetzen, da sie ihn als einen geeigneten Kompromiss erachten. Der andere Teil sieht die Gemeindeautonomie infrage gestellt und spricht sich grundsätzlich gegen das Tempo 50 aus, denn sie sehen in der Thematik insgesamt keinen Handlungsbedarf. Die Fraktion wird somit beim Gegenvorschlag uneinheitlich abstimmen.

Regierungsratspräsident Martin Kessler (FDP): Die Kommissionspräsidentin hat nicht nur die Kommission gut geleitet, sondern auch den Kommissionsbericht und die Kommissionsarbeit gut und ausführlich dargestellt. Der Regierungsrat beurteilt das Grundanliegen der Verkehrsflussinitiative, den Verkehr auf den Hauptverkehrsachsen flüssig zu halten und nicht unnötig zu behindern, als richtig. Hingegen geht ihm die Forderung der Initiative, dass der Verkehr weder durch bauliche Massnahmen noch durch Verkehrsanordnungen verlangsamt wird, zu weit. Die Forderung steht auch im Widerspruch zur Absicht vieler Gemeinden, die Ortsdurchfahrten gestalterisch und verkehrstechnisch aufzuwerten. Da es gewollt ist, benötigt es auch bauliche und gestalterische Massnahmen und das Strassengesetz soll den Gemeinden auch nicht verwehren, die Wohnqualität entlang der Ortsdurchfahrten zu verbessern. Die Aufwertung ist nicht einfach ein Wunsch, sondern es ist sogar eine Verpflichtung und ist dementsprechend auch im kantonalen Richtplan festgesetzt. Zudem geht dem Regierungsrat die Forderung der Initiative, dass die Abweichungen von Tempo 50 auf Kantonsstrassen einer Festlegung im kantonalen Strassenrichtplan bedürfen unterschieden zu weit. Sie ist nicht praktikabel und steht vermutlich im Konflikt mit übergeordnetem Recht. Wir haben es auch in der Vorlage geschrieben, dass die Forderung nach Festlegung des Strassenrichtplans einer Interpretation bedarf, und letztendlich sind wir zum Schluss gekommen, dass aus Praktikabilitätsgründen der Verkehrsflussinitiative ein Gegenvorschlag ge-

genübertgestellt werden soll. Die Kommission hat ihn sprachlich etwas angepasst, aber grundsätzlich hat sie die Formulierung des Regierungsrats übernommen und er ist dementsprechend auch mit der Kommission einverstanden, dass die Anpassung getätigt wird. Deshalb kann man höchstens noch hinzufügen, dass man beim Antrag von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf, die Initiative als teilungültig zu erklären, natürlich auch die Interpretation des Teilsatzes so machen könnte, dass er die Genehmigung im Strassenrichtplan fordert. Eine Folge der Forderung wäre, dass das Strassengesetz auch noch so anzupassen wäre, dass die Festsetzung im Strassenrichtplan kompatibel mit dem Gesetz ist. Das wäre theoretisch machbar, würde aber natürlich in einem weiteren Schritt gelöst werden müssen, wenn sich zeigt, dass ein Konflikt besteht. In dem Sinne halte ich fest, dass der Regierungsrat beantragt, die Verkehrsflussinitiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag, wie ihn die Kommission beantragt hat, zuzustimmen.

Andreas Schnetzler (EDU): Wie kam es zur Initiative? Das war in der Budgetdebatte im Herbst 2023, bei der Besprechung des IPR 248 und IPR 249, also die Ortsdurchfahrt Löhningen und den Umbau im Beringerfeld. In der GPK gab es eine knappe Mehrheit der Mitglieder, die dem Kantonsrat die Kredite zur Ablehnung empfahlen. Einer der Hauptgründe war, dass mit der Temporeduktion auch die Linie 21 der VBSH ausgebremst wird und der zeitliche Umlauf über Beggingen und wieder zurück nach Schaffhausen somit fast nicht mehr möglich ist und somit auch die Rotation mit dem aktuellen Fahrzeugbestand nicht möglich ist. Das würde zu mehr Fahrzeugen und mehr Kosten führen. Die Mehrheitsmeinung im Rat hat dem Kredit trotzdem zugestimmt. Danach gab es zwei Möglichkeiten: Entweder das Budgetreferendum gegen die zwei Kreditbeschlüsse oder das Thema «immer mehr Tempo 30» grundsätzlich anzugehen. Mit der Initiative wurde der zweite Weg gewählt. Es geht nicht um die Quartiere, sondern um die Kantonsstrassen, die vom ÖV genutzt werden. In der Stadt Schaffhausen ist die FDP bereits mit ihrer Initiative aktiv. Auch im Kanton Zürich sind die SVP und die FDP zusammen mit ihrer Mobilitätsinitiative daran, die Einführung des Tempos 30 einzuschränken. Dort hat die Initiative die Zustimmung im Kantonsrat bereits erreicht. Das Beispiel der Buslinie 21 ist aktuell und ist deshalb auf der Stufe der Bauausschreibung gut geeignet, um aufzuzeigen, wo es nötig ist, dem Trend zu immer mehr Tempo 30 innerorts durch Verkehrsanordnungen oder Strassenverschmälerungen gesetzgeberisch entgegenzuwirken. Das Initiativkomitee ist nach wie vor über die grosse Akzeptanz ihrer Initiative in der Bevölkerung erfreut. Der Regierungsrat schreibt in seiner Vorlage zuhanden des Kantonsrats: «Die Initiative ist somit grundsätzlich durchführbar, war die Einheit der Materie und entspricht der Einheit der Form insofern, dass sie präzise die Bestimmungen des Strassengesetzes,

welches angepasst werden soll, vorsieht. Aus formeller Sicht steht der Initiative kein Hindernis entgegen». Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf abzulehnen. Die Aussage des Regierungsrats freut die EDU, jedoch schlagen er und nun auch die Kommission für Bau, Verkehr und Energie einen Gegenvorschlag vor und ziehen ihn der Initiative vor, was uns weniger freut. Grundsätzlich zeigt die Bereitschaft zu einem Gegenvorschlag aber auf, dass man vor einer Volksabstimmung Respekt hat, denn eine Zustimmung ist möglich. Die grosse Akzeptanz des Anliegens erlebten wir auch beim Sammeln der Unterschriften, was uns zuversichtlich stimmt. Der Regierungsrat und die Kommission empfehlen die Initiative zur Ablehnung und schlagen direkt den Gegenvorschlag vor. Wir ziehen die Initiative jedoch nicht zugunsten des Gegenvorschlags zurück, denn sie ist in ihrer Forderung präziser formuliert. Dem gegenüber ist der Gegenvorschlag viel weniger fassbar und lässt mehr Spielraum für Ausnahmen zu. So fordert er, dass das Tempo 50 grundsätzlich und der Initiativtext generell eingehalten werden müssen. Das mag nach Wortklauberei klingen, ist aber bei der Auslegung in der Praxis wesentlich. Der zweite Satz des Gegenvorschlags ergänzt ihn und der Verkehrsabfluss darf nicht behindert werden. So weit, so gut, aber er behandelt das Thema Ausnahmen von Tempo 50 nicht. Da ist die Initiative viel klarer formuliert, weil sie anspricht, welche Behinderungen des Verkehrsflusses nicht erlaubt sind. Der Gegenvorschlag lässt somit deutlich mehr Raum für Interpretationen und Ausnahmen zu, was nicht im Sinne der Initiative ist. Bei der Einschätzung der Volksinitiative kritisiert der Regierungsrat, dass durch die Initiative Eingangsbremsen bei Ortseinfahrten oder der Bau von Mittelschutzinseln bei Fussgängerquerungen nicht mehr möglich seien. Das sehen wir anders, denn der Initiativtext schränkt solche Massnahmen nicht ein, sofern sie vom Normalverkehr mit der angeordneten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können. Auch sollen Lastwagen, Spezialtransporte, Fahrzeuge der Schneeräumung, ÖV-Gelenkbusse und landwirtschaftliche Erntemaschinen sicher passieren können. Der Initiativtext zielt mit dem Verbot von baulichen Massnahmen nicht auf Temporeduktionen, jedoch auf die Verschmälerungen von Kantonsstrassen, die ein Tempo 50 innerorts bei Gegenverkehr verunmöglichen. Solche Planungsvorschläge für Kantonsstrassen liegen bereits vor. So wurde es an der Infoveranstaltung zur Ortsdurchfahrt Siblingen angepriesen. Solche Absichten sind mit «baulichen Massnahmen» gemeint. Setzen Sie sich an das Steuer eines Gelenkbusses, eines Lkw oder einer landwirtschaftlichen Erntemaschine und kreuzen Sie auf so einer künstlich verengten Strasse. Danach verstehen Sie, weshalb der Wortlaut in der Initiative so lautet. Ein weiterer Punkt, der vom Regierungsrat und auch von den Ratskollegen kritisiert wurde, ist, dass Ausnahmen des Tempos 50 im kantonalen Richtplan festgelegt werden müssen. Den Initianten ist es wichtig, dass die Temporeduktionen auf wichtigen Verkehrsachsen durch den Kantonsrat

genehmigt werden könnten. Eine Alternative zur Genehmigung über den Richtplan wäre ein einfacher Beschluss im Kantonsrat gewesen. Beide Varianten haben wir diskutiert und uns für den Weg über den Richtplan entschieden. Grundsätzlich geht es uns darum, dem Parlament Mitsprache bei den Ausnahmen zu ermöglichen. Aktuell darf das Parlament nur Geld sprechen, bekommt aber die Pläne und Absichten nicht als Entscheidungsgrundlage geliefert, z.B. beim IPR 262, Schweizersbildstrasse. Da hatten wir bei der letzten Budgetdebatte einen Kantonsratsbeschluss mit 1.6 Mio. Franken. Zudem bekamen wir auch in der GPK die geplanten baulichen Massnahmen nicht zu Gesicht. Es gäbe noch mehr Gründe, die für die Initiative sprechen würden, aber wir haben noch einen Abstimmungskampf vor uns. Ich hoffe aber immer noch, dass sich der Rat zu einer Ja-Empfehlung für die Initiative durchringen kann und zum schwammigen Gegenvorschlag Nein sagt.

Pentti Aellig (SVP): In Dörflingen besteht der Gemeinderat aus fünf Mitgliedern. Er ist relativ konservativ mit einer FDP-Gemeinderätin, drei SVP-Gemeinderäten und einem fünften Mitglied, das noch konservativer ist, aufgestellt. Trotzdem hat er für die Gemeinde Dörflingen einstimmig flächendeckend das Tempo 30 vorgeschlagen. Die Gemeindeversammlung hat es jedoch abgelehnt, was wir selbstverständlich akzeptieren. Die Volksinitiative ist ein unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie, deshalb werde ich sie, wie auch die Initiative und den Gegenvorschlag, ablehnen.

Peter Neukomm (SP): Ich teile die Haltung von Kantonsrat Pentti Aellig. In der FDP-Fraktionserklärung wurde jedoch ein Bezug zu den städtischen Tempo-30-Zonen gemacht und gewisses Verständnis für die Initianten signalisiert. Deshalb benötigt es nun eine Klarstellung. Bei allen in der Stadt bisher festgelegten Tempo-30-Zonen waren die gesetzlichen Anforderungen des Bundes so klar erfüllt, dass es gar keine rechtlichen Diskussionen gab. Es wurde übrigens auch keine einzige Beschwerde dagegen erhoben und es gab bisher keine Grenzfälle, bei denen der Handlungsspielraum über die bundesrechtlichen Anforderungen hinaus gegeben waren. Deshalb können die in der Stadt angeordneten Tempo-30-Zonen nicht für die Argumente der Initianten herhalten. Die nun auf kantonaler und kommunaler Ebene eingereichten Initiativen zum Thema, zeigen, dass der Spielraum auf beiden Ebenen klein ist, denn die gesetzlichen Anforderungen des Bundes sind ziemlich umfassend. Das macht es für uns so schwierig, auf den untergeordneten Ebenen zu legitimieren. Die Initiativen wecken bei der Bevölkerung Erwartungen, die nicht erfüllt werden können, denn auch künftig werden die Volksbegehren keine grossen Wirkungen entfalten, vor allem nicht auf

rechtlicher Ebene. Eine Richtplanfestlegung von Tempo-30-Strecken ist systemwidrig und der falsche Weg. Ich bitte Sie, davon abzusehen.

Marco Passafaro (SP): In den frühen 1990er-Jahren hatte Thayngen generell über das Tempo 30 abgestimmt und es damals wuchtig verworfen. Im Jahr 2005 sah sich die Verkehrskommission der Gemeinde mit der Umsetzung eines Konzepts, welche eine Unterteilung der Strassen in verkehrs- und siedlungsorientierte Strassen vorsieht, konfrontiert. Das Ziel der Bemühungen war, den Verkehr aus den Quartieren auf die verkehrsorientierten Strassen zu transferieren. Dort sollte der Verkehr möglichst flüssig gehalten werden. Im Klartext hiess es: «Die Einführung des Tempos 30 in den Wohnquartieren und vornehmlich des Tempos 50 auf den verkehrsorientierten Strassen», wobei sie durch gute Beleuchtung der Fussgängerstreifen und anderen baulichen Massnahmen für alle Verkehrsteilnehmende entsprechend sicher gemacht wurden. Im Gegensatz zur früheren Abstimmung resultierte in den betroffenen Quartieren eine hohe Zustimmungsrates mit nahezu 100% für das Tempo 30. Das Konzept von siedlungs- und verkehrsorientierten Strassen baut auf einem klaren Unterschied in der erlaubten Geschwindigkeit zwischen den beiden Typen. Das garantiert, dass der Verkehr aus den Quartieren hinaus und auf die sicheren verkehrsorientierten Strassen transferiert wird. Deshalb habe ich eine gewisse Sympathie dafür, dass verkehrsorientierte Strassen geschaffen werden sollten, auf denen vornehmlich das Tempo 50 signalisiert ist. Als Grenzdorf haben wir aber auch Strassen, notabene Kantonsstrassen, an welchen die Bewohner unter dem Ausweischleichverkehr der Zollübergänge leiden, siehe die Ebringerstrasse in Thayngen. Es wurde mehrfach diskutiert, ob sie nicht auf Tempo 30 gesetzt werden sollten, um eine gewisse Verkehrsreduktion zu erreichen. Heutige GPS lenken Fahrzeuge automatisch auf die Nebenstrassen um, wenn es nur den kleinsten Rückstau am Zoll gibt. Egal, ob sie aus der Region, aus Norddeutschland oder aus dem Baltikum kommen. Ich bin der festen Überzeugung, dass es aktuell richtig läuft. Heute bestimmen in solchen Fällen die Gemeinden zusammen mit dem Kanton das Temporegime auf den Strassen. Das sind im Fall von Thayngen lokale Probleme, für welche im Kanton sicher viele kein Verständnis haben. Des Weiteren ist es wohl kaum hilfreich, wenn wir im Kantonsrat über Tempo-30-Zonen diskutieren und uns darüber streiten würden, auf welchen Strassen man nun Tempo 30 fahren dürfte. Der Gegenvorschlag trägt dem Wunsch, Kantonsstrassen als verkehrsorientierte Strassen zu haben und trotzdem eine gewisse Gemeindeautonomie zuzulassen, Rechnung. Das übergeordnete Interesse des Kantons wird durch die kantonale Verwaltung wahrgenommen.

Es ist eine fast optimale Lösung. Ich bitte Sie aus dem Grund, den vorliegenden Gegenvorschlag zu unterstützen.

Markus Müller (SVP): Beim Thema geht es um Emotionen, Ideologien und Verkennung von Fakten. Als Grund für die Volksinitiative hat es geheissen, dass Löhningen quasi schuld daran sei. In Löhningen, Beringen und Guntmadingen haben wir bereits seit Langem generell das Tempo 30, inklusive der Kantonsstrasse Nord-Süd, da dort das Schulhaus steht, was auch Sinn ergibt. Ich habe mich etwas über meine eigene Partei und die EDU gewundert, die die Gemeindeautonomie immer in den Himmel loben, aber plötzlich über sie bestimmen möchten. Das macht keinen Sinn. In Löhningen haben wir an der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr angenommen, dass sie saniert und beruhigt wird und es ist abgeschlossen. Die Eingangsbremsen müssen per Definition den Verkehr bremsen, denn, wenn man eine Einfahrtbremse mit vollem Tempo durchfahren kann, macht es wenig Sinn und man kann sie weglassen. Wenn die Lärmschutzvorgaben mit all den Massnahmen und dem Flüsterbelag aber nicht erfüllt werden, was in gewissen Teilen der Hauptstrasse so sein wird, wird das übergeordnete Recht zur Geltung kommen und eine Temporeduktion eingeführt. Da sehen Sie, wie unsinnig und unnötig der Vorstoss ist. Ich bin froh, um das Votum von Kantonsrat Pentti Aellig, denn von ihm kann man nicht sagen, dass er autofeindlich eingestellt ist. Er kann aber wie ich auch rechnen. Wenn Sie mit Tempo 30 zügig durch ein Dorf fahren können, sind Sie schlussendlich schneller, als wenn Sie ein paar Meter mit Tempo 50 und ein paar Meter mit Tempo 20 fahren. Deshalb muss ich auch immer lachen, wenn das Argument der Schliessung des Fäsenstaubtunnels kommt, dass die Bachstrasse unbedingt mit Tempo 50 befahren werden soll. Da durch die Schliessung alles verstopft sein wird, können Sie die Bachstrasse nur im Fussgängertempo befahren. Schlussendlich wird also die Situation das Tempo regeln.

Kommissionspräsidentin Mayowa Alaye (GLP): Kantonsrat Andreas Schnetzler hat als Mitunterstützer die Initiative verteidigt und gesagt, dass der Gegenvorschlag schwammig sei. Er hat aber auch gesagt, dass man den Verkehr, z.B. bei Ortseinfahrten oder Fussgängerquerungen verlangsamten könne, jedoch könne man die Strasse so nicht auf längeren Strecken enger machen, dass das Tempo 50 nicht möglich ist. Er selbst differenziert auch, was die Initiative nicht zulässt. Der Gegenvorschlag ist nicht schwammig, aber er berücksichtigt, dass es Situationen gibt, in denen sich die allermeisten Menschen wünschen, dass man nicht allzu schnell fährt. Ich bitte Sie also, den Gegenvorschlag zu unterstützen, da er besser auf die tatsächlichen Gegebenheiten reagieren kann, als die Initiative. Wir haben auch Voten gegen einen Gegenvorschlag und gegen die Initiative abzulehnen ge-

hört. Allerdings ist es unbestritten, dass das Thema in der Bevölkerung relativ gross ist. Das Anliegen und der Ärger über das Tempo 30 bestehen. Es gibt einen kleinen Spielraum und es gäbe durchaus Entscheide, die anders ausfallen würden, würde man den Gegenvorschlag annehmen. Die Kommissionsmehrheit erachtet es als richtig, dass man dem Volk die Möglichkeit gibt, einmal die Grundentscheidung zu fällen. Wenn das Volk Nein sagt, weiss man, dass grundsätzlich das Wohlwollen für das Tempo 30 vorhanden ist. Aber, wenn das Volk Ja sagt, ist es auch eine Aussage, die wir zur Kenntnis nehmen sollten. Noch ein paar Worte zum Antrag von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf, der verlangt, dass der letzte Satz der Initiative, die Festsetzung im Richtplan für ungültig erklärt wird. Er hat den Teil der Initiative als unpraktikabel beschrieben. Dasselbe Wort hat auch der Regierungsrat verwendet und die Einschätzung teilt auch die Mehrheit der Kommission. Unpraktikabel ist aber nicht unmöglich. Es ist möglich, auch wenn es kompliziert ist. Auch vom übergeordneten Recht hat Kantonsrat Maurus Pfalzgraf gesprochen und auch der Regierungsrat hat gesagt, dass die Initiative vermutlich gegen das übergeordnete Recht verstossen würde, wenn man es als eine Pflicht auslegen würde. Soweit ich es beurteilen kann, legt das Bundesrecht die Grundlagen und Mindestinhalte für den Richtplan fest, aber verbieten, dass man Tempo 30-Zonen aufnimmt, tut es nicht. Hierzu lade ich Kantonsrat Maurus Pfalzgraf und den Regierungsrat ein, etwas präziser zu sagen, was Sie denn meinen, wenn Sie sagen, die Initiative oder der Teilsatz verstosse gegen das übergeordnete Recht. Die alleinige Tatsache, dass es uns nicht gefällt, genügt nicht, um eine Initiative für ungültig zu erklären.

Abstimmung

Der Antrag von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf wird mit 36 : 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Weiterführung der Diskussion

Staatsschreiber Stefan Bilger: Sie haben nun über den Antrag, dass man den Teilungültigkeitsantrag ablehnt, abgestimmt. Ein anderer Antrag auf Ungültigkeit ist nicht gestellt, also ist die Initiative so einmal gültig. Nun haben Sie darüber abzustimmen, ob Sie der Initiative zustimmen oder sie ablehnen und danach haben Sie die Diskussion über den Gegenvorschlag zu führen. Ob Sie also einen Gegenvorschlag gegenüberstellen möchten und wenn Ja, welchen? Mit diesem Vorgehen haben Sie am Schluss das gewollte Ergebnis.

Abstimmung

Mit 35 : 20 Stimmen wird entschieden, dem Volk die Initiative im ablehnenden Sinne zu unterbreiten.

Kantonsratspräsidentin Eva Neumann (SP): Nun stimmen wir darüber ab, ob wir der Verkehrsflussinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen möchten. Beim Gegenvorschlag handelt es sich um den Kommissionsvorschlag, welchen wir nicht mehr ausmehren müssen, da sich der Regierungsrat der Kommission angeschlossen hat.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Es ist korrekt, dass sich der Regierungsrat dem Gegenvorschlag der Kommission angeschlossen hat. Sie stimmen nur noch über einen Gegenvorschlag ab, aber Sie müssen es vielleicht vor der Abstimmung noch materiell besprechen. Es könnte ja sein, dass Sie nun auch noch am Antrag der Kommission eine Änderung vornehmen möchten. Sie stimmen ganz grundsätzlich nur über den Gegenvorschlag der Kommission ab, also, ob Sie überhaupt einen Gegenvorschlag unterbreiten möchten. Sie haben jedoch noch nicht gesagt, welchen. Wenn Sie nun ja sagen, müssten Sie in einem zweiten Schritt über den konkreten Gegenvorschlag diskutieren und abstimmen und dort liegt nur noch ein Vorschlag vor.

Abstimmung

Mit 34 : 20 Stimmen wird entschieden, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

2. Vizepräsident Michael Mundt (SVP): Ich spreche zum Gegenvorschlag der Tempo-50-Initiative wie er nun aus der vorberatenden Kommission vorliegt. Im Gegenvorschlag vermissem ich bei einem wesentlichen Teil die Mitbestimmung des Kantonsrats. Für mich ist sie das zentrale Element, welches auch die Initiative beinhaltet. Das darf im Gegenvorschlag ebenfalls nicht fehlen. Der Schwachpunkt der Initiative ist die Bindung an den Strassenrichtplan. Da sind wir uns einig, denn hier besteht mit dem Gegenvorschlag die Möglichkeit, eine bessere Lösung zu finden. Ich könnte es mir so vorstellen, dass der Kantonsrat jeweils generell bei der Einführung des Tempos 30 auf Kantonsstrassen oder auch auf vom öffentlichen Verkehr genutzten Strassen auf Gemeindegebiet zustimmen muss, jedoch nicht zwingend an den Strassenrichtplan geknüpft. Ausnahmen auf kurzen Strecken, beispielsweise bei Schulen, sollen dabei möglich sein. Als Vorbild könnte die kürzlich vom Zürcher Kantonsrat überwiesene Initiative «Zum

Tempo 50 auf den Hauptstrassen» dienen. Ich stelle deshalb den Antrag, den Gegenvorschlag nochmals zur Überarbeitung in die vorbereitende Kommission zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, den Gegenvorschlag in die Richtung hingehend nochmals zu beraten, zu überarbeiten und anschliessend dem Kantonsrat wieder zur Abstimmung vorzulegen.

Tim Bucher (GLP): Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es kann doch nicht sein, dass wir im Kantonsrat über das Tempo jeder Strasse abstimmen müssen. Wir haben auch noch anderes zu tun und an der Stelle frage ich mich auch, ob es nicht ein Rückweisungsantrag ist.

Regierungsratspräsident Martin Kessler (FDP): Ich bitte Sie auch, den Antrag des zweiten Vizepräsidenten Michael Mundt abzulehnen. Die Signalisation von Höchstgeschwindigkeiten auf Kantonsstrassen ist eine klare Exekutivaufgabe. Es stellt sich die Frage, ob sie auch beim Tempo 50 mit-sprechen möchten. So wie er es meint, meint er es wahrscheinlich nur beim Tempo 30, was aber keinen Sinn macht. Da strapazieren Sie die vom Parlament festgelegte Rollenverteilung. Aktuell ist es so, wenn in einer Gemeinde das Anliegen aufkommt, auf einer Kantonsstrasse eine Tempobeschränkung zu machen, wendet sie sich an den Kanton. Er prüft es und in einem Mitwirkungsverfahren, wir ziehen die Bevölkerung immer mit ein, wird auch die Möglichkeit gegeben, sich dazu zu äussern und wenn der Gemeinderat oder der Stadtrat der Meinung ist, dass sie es machen möchten, wird das Projekt aufgelegt. Dazu kann letztendlich jeder Berechtigte wiederum Einsprache gegen die Temposignalisation erheben. Aktuell ist es so, dass die Signalisation- oder Tempobeschränkungen auf den Kantonsstrassen vom Baudepartement festzulegen sind. Das Baudepartement hat es jedoch wiederum an den Tiefbau Schaffhausen delegiert und somit ist der Kantonsingenieur aufgefordert, sich mit der Fragestellung einer Gemeinde auseinanderzusetzen und einen Entscheid zu treffen. Mit der im Gegenvorschlag beantragten Formulierung ist die Handlungsanweisung noch viel klarer, als dass sie es bis anhin war. Sie sagt aus, dass auf verkehrsorientierten Strassen allgemein das Tempo 50 gelten soll. Deshalb haben wir mit dem Gegenvorschlag noch ein Mittel, das verstärkt zum Ausdruck bringen möchte, dass man das Tempo 30 nicht einfach nach Lust und Laune signalisiert, sondern nur dort, wo es notwendig ist oder, wo ein breiter Konsens des Baudepartements mit der betroffenen Gemeinde stattfindet.

Marco Passafaro (SP): So eine Entscheidung gehört in die Verkehrskommission der Gemeinden oder der Stadt, aber nicht in den Kantonsrat. Wenn wir über das Tempo 30 sprechen, müssen wir auch über die restliche Beschilderung und Verkehrsinseln sprechen. So verkommt der Kantonsrat zu

einer Verkehrskommission, doch dies ist nicht unsere Sache. Wenn wir etwas machen, müssen wir nicht noch den Pferdefuss in den Gegenvorschlag übernehmen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsidentin Mayowa Alaye (GLP): Auch ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen, weil er unterschiedliche Probleme, die auch mit dem Richtplan bestehen, nicht löst. Der Kantonsrat verkennt mit dem Antrag seine politische Funktion als Gesetzgeber. Wir machen Gesetze, setzen sie aber nicht um. Ich zweifle auch stark daran, dass der Kantonsrat bei solchen Fällen die Rolle als Entscheidungsgremium gut ausfüllen könnte. Wir sind ein politisch gesteuertes Gremium mit vielen Mitgliedern. Hier geht es aber um konkrete technische Entscheide, die traditionellerweise in den Regierungsrat gehören. Ausserdem gibt es immer noch das Problem mit dem Rechtsschutz, dass sich Betroffene gegen einen solchen Kantonsratsbeschluss nicht mehr so leicht wehren können, wie gegen eine Anordnung des Tiefbaus. Zudem ist auch die Frage bezüglich des Bundesrechts nicht geklärt. In der Stadt sind alle 30-Zonen vom 30. Abschnitt des Bundesrechts vorgegeben. Der Kantonsrat muss in den Fällen also das Tempo 30 entscheiden. Ob er es macht, ob die Fälle klar genug sind und ob die Mehrheitsmeinungen im Rat dafür genügen, möchte ich infrage stellen. Das kann im Nachspiel unangenehme Prozesse geben, wenn wir ihm nicht folgen. Ausserdem ist der Kantonsrat auch ein eher langsames Gremium und man dürfte eine Weile warten müssen, bis wir uns über das Tempolimit einig wären. Es ist wie die Richtplanlösung vielleicht nicht so kompliziert, aber es ist immer noch eine Lösung, die der Sache nicht dient und nicht gerecht wird.

2. Vizepräsident Michael Mundt (SVP): Ich habe fast damit gerechnet, dass ich mit dem Antrag nicht überall auf Gegenliebe stossen werde. Ich habe auch keine Absicht, dass der Kantonsrat über jede Tempoänderung diskutieren kann. Es geht mir rein nur um die Kantonsstrassen auf den Gemeindegebieten, bei welchen das Tempo 30 eingeführt werden soll. Ich sehe es auch nicht so, dass der Kantonsrat danach über jede Vorlage oder über jede Strasse einzeln abstimmen muss. Da gibt es bestimmte Möglichkeiten, wie man es jährlich zusammenfassen und beispielsweise regelmässig dem Kantonsrat vorlegen könnte. Es gibt genug andere Beispiele und deshalb möchte ich auch keinen konkreten Vorschlag bringen, denn die Kommission soll sich damit befassen, wenn wir es zurückweisen. Sie soll eine geeignete und geschickte Lösung finden. Ich finde es richtig, dass wir vom Kanton aus mitsprechen können, weil es Kantonsstrassen sind, die wir auch vom Kanton aus finanzieren. Anders sieht es bei den Gemeindestrassen aus. Dort habe ich im Quartier überhaupt kein Problem damit, wenn das Tempo 30 eingeführt wird. Da, wo die Gemeinde selbst bezahlt und selbst

bestimmt, kann sie es problemlos auch so machen. Nur da, wo der ÖV durchfährt, welchen wir mitfinanzieren, wo das Tempo 30 erwiesenermassen zu Mehrkosten führt, sowie auch Strassen, die wir allgemein finanzieren, sollten wir vom Kanton durchaus mitsprechen können. Ich bitte Sie, es deshalb zur vertieften Abklärung noch einmal in die Kommission zu geben, verbunden mit dem Auftrag, die Punkte zu überprüfen. Die Kommission kann uns danach noch einmal einen Vorschlag präsentieren.

Abstimmungen

Mit 18 : 34 Stimmen und 2 Enthaltungen wird der Antrag von Kantonsrat Michael Mundt abgelehnt.

Mit 39 : 16 Stimmen erteilt der Kantonsrat die Zustimmung zum Gegenvorschlag, inklusive den beschlossenen Anpassungen.

Mit 37 : 17 Stimmen wird beschlossen, dass bei der Stichfrage dem Gegenvorschlag der Vorzug gegeben werden soll.

*

3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Januar 2024 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (separate Referenden gegen Budget und Steuerfuss) 2. Lesung

Grundlagen: Amtdruckschrift 24-12
 Kommissionsvorlage: ADS 24-140

Kommissionspräsident Rainer Schmidig (EVP): Aus Effizienzgründen habe ich auf einen Kommissionsbericht verzichtet und werde nun deshalb einige Worte zur Arbeit der Spezialkommission verlieren. Sie beschäftigte sich im Hinblick auf die zweite Lesung im Kantonsrat anlässlich ihrer dritten Sitzung mit dem von Kantonsrat Andreas Schnetzler gestellten Antrag, wonach der zweite Satz von Art. 44 Abs. 2 «Die Gemeindeverfassung kann vorsehen, dass nur die Festsetzung des Steuerfusses dem fakultativen Referendum unterstellt ist» zu streichen sei. Der Antrag erhielt in der Ratsitzung 16 Stimmen und musste also von der Kommission beraten werden. Trotz teilweiser Sympathie für die Begründung des Antrags, muss man doch bei der Anwendung des Satzes gegen den Steuerfuss das Referendum ergreifen, obwohl man mit ihm einverstanden ist, jedoch nicht mit dem Budget. Daher spricht sich die Kommission gegen den Antrag von Kantonsrat Andreas Schnetzler aus. Aufgrund der Regelung, wonach mit dem Steuerfuss auch das Budget verworfen wird, spielt es letztlich keine Rolle,

ob das Budget oder der Steuerfuss angefochten wird. Die Gemeinde Neuhausen kennt aktuell die Regelung und hat sie auch in der Verfassung verankert. Neuhausen müsste bei einer Aufhebung des Satzes, der übrigens bereits heute in Art. 44 Abs. 2 des Gemeindegesetzes so steht, seine Verfassung anpassen. Die Verfassungsbestimmung gilt in Neuhausen seit 2003 und hat seither zu keinerlei Beanstandungen geführt. Nach gewalteter Diskussion wurde schliesslich der Antrag von Kantonsrat Andreas Schnetzler in der Spezialkommission mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit abgelehnt und damit der Antrag der ursprünglichen Spezialkommission vom 12. September 2024 angenommen. In der Schlussabstimmung wurde er in Anhang 1 des Berichts der Spezialkommission vom 12. September 2024 mit 7 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit dem Kantonsrat zur Annahme empfohlen.

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Ich kann das Votum von Kantonsrat Rainer Schmidig vollkommen unterstützen, denn der Regierungsrat sieht es auch so. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Spezialkommission Folge zu leisten. Der Gemeinde Neuhausen steht es natürlich immer noch frei, wenn sie es nicht möchte, dass sie es einfach in ihrer Gemeindeverfassung streicht. So wäre sie beim Antrag von Kantonsrat Andreas Schnetzler. Dann wäre es einfach so und man müsste sich überlegen, ob es ihn noch benötigen würde. Das aber alles rein hypothetisch. Bis jetzt sind sie so zu Schlag gekommen und wir können dem so zustimmen.

Detailberatung Anhang 1

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft und es wird auch kein Rückkommen verlangt.

Schlussabstimmungen

Dem Gemeindegesetz wird mit 49 : 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Die Vierfünftelmehrheit ist erreicht.

Der Abschreibung der Motion 2019/5 von Kantonsrat Diego Faccani und alt Kantonsrat Daniel Preisig vom 17. Juni 2019 betreffend «Steuerfussreferendum ohne ungültiges Budget» wird mit 52 : 2 Stimmen zugestimmt.

4. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. August 2024 betreffend Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz (Globalbudget)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 24-117

Kommissionsvorlagen: ADS 24-142/25-26

Kantonsratspräsidentin Eva Neumann (SP): Der Kantonsrat ist an der Sitzung vom 17. Februar 2025 dem Antrag der Spezialkommission nicht gefolgt und hat Eintreten beschlossen, womit eine Eintretensdebatte an der heutigen Sitzung entfällt. Das Geschäft wurde in der Folge zur Vorbereitung an die Kommission zurückgewiesen.

Kommissionspräsident Gianluca Looser (Junge Grüne): Die Spezialkommission 2024/12 hat die Vorlage des Regierungsrats betreffend die Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz im November 2024 in einer ersten Sitzung beraten und einen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Der Kantonsrat ist dem aber nicht gefolgt und hat Eintreten beschlossen. Daraufhin traf sich die SPK am 28. April 2025 zu einer zweiten Sitzung zur Vorbereitung der ersten Lesung, die wir nun durchführen. Speziell danken möchte ich dabei der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter und Nathalie Greh, Departementssekretärin des Finanzdepartements, sowie Simone Schoch für die Administration und Protokollierung. Ebenfalls danken möchte ich den Mitgliedern der SPK für die konstruktiven Diskussionen. Zur Ausgangslage: Der Kanton Schaffhausen kennt die Führung unselbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten mit Globalbudget, namentlich das IKL und die ITSH. Das Finanzhaushaltsgesetz erlaubt es ausdrücklich. In den Gemeinden kannte bis anhin lediglich die Stadt Schaffhausen die Führung einer unselbstständigen Anstalt mit Globalbudget. Das Volkswirtschaftsdepartement hat es der Stadt bisher jedoch ausdrücklich erlaubt. Dabei handelt es sich um SH POWER. Gegen das Budget 2024 der Stadt wurde beim Regierungsrat Rekurs erhoben, da das Jahresbudget von SH POWER als Globalbudget bewilligt wurde. Er ist damals aus formellen Gründen nicht auf den Rekurs eingetreten, hat in seinen Erwägungen aber darauf hingewiesen, dass das geltende Finanzhaushaltsgesetz keine Basis für ein Globalbudget bildet und gestützt auf Art. 1 Abs. 4 FHG seiner vorläufigen Auffassung nach kein solches bewilligt werden kann. Der Regierungsrat betrachtete die aktuelle Rechtslage als gesetzgeberisches Versehen, das auf ein Missverständnis bei der Ausarbeitung der Vorlage zum neuen Finanzhaushaltsgesetz zurückzuführen ist. Die Stadt Schaffhausen hat gegen den Beschluss des Regierungsrats Beschwerde beim Obergericht erhoben, um die damals herrschende Rechtsunsicherheit zu klären. Das war mitunter ein Grund, weshalb die Kommission in ihrer ers-

ten Sitzung Nichteintreten beantragte, da man den Entscheid des Obergerichts abwarten wollte, welcher mittlerweile vorliegt. Das Obergericht trat nicht auf die Beschwerde ein, da der Beschwerdegegenstand fehlte. Bei den Erwägungen des Regierungsrats handelt es sich laut Obergericht nur um einen unverbindlichen Fingerzeig, in der juristischen Fachsprache auch *Obiter Dictum* genannt. Zwischenzeitlich wurde eine weitere Beschwerde beim Regierungsrat gegen das Globalbudget der Städtischen Werke 2025 eingereicht. Das Vorgehen des Regierungsrats mit der Beschwerde ist Gegenstand laufender Beratung. Der vorliegende Bericht und Antrag sollen nun zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit dienen. Die vorgeschlagene Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes soll den Gemeinden gestatten, für unselbstständige Verwaltungsorganisationen abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Rechnungslegung und zur Haushaltsführung mit Globalbudget zu erlassen. Da der Kantonsrat bereits Eintreten beschlossen hat, ging die Kommission direkt zur Detailberatung über. Es wurde festgehalten, dass die vorliegenden Änderungen der Rechtssicherheit dienen und es deshalb eine vernünftige Feinjustierung des Finanzhaushaltsgesetzes wäre. Weiter wurde die Wichtigkeit der Vorlage für interkommunale Zweckverbände erwähnt, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Gemeinden, namentlich in den Kantonen Thurgau und Zürich, wo die Führung mit Globalbudget vielerorts gesetzt ist. Ebenso haben Kommissionsmitglieder darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob eine unselbstständige Anstalt mit Globalbudget geführt wird, in Gemeindehand liegen soll. Gleichzeitig wurden Zweifel daran geäußert, ob die Vorlage zu dem Zeitpunkt überhaupt notwendig und in den Gemeinden das Bedürfnis nach einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes in dem Sinne überhaupt vorhanden ist. Gleichzeitig wurde auch von einer Kommissionsmehrheit darauf verwiesen, dass der Kanton heute selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten die Haushaltsführung mit Globalbudget und Leistungsaufträgen ermöglicht und es dementsprechend seinen Gemeinden auch ermöglichen und ihnen die gleichen Rechte zugestehen sollte. Der Entscheid über die Haushaltsführung von kommunalen unselbstständigen Anstalten soll durch die demokratischen Instanzen der betroffenen Gemeinden und nicht durch den Kanton erfolgen. Es wurde von einer Kommissionsminderheit mit einer grundlegend kritischen Haltung gegenüber der Haushaltsführung mit Globalbudget darauf verwiesen, dass aktuell nur die Stadt Schaffhausen von der Regelung im Finanzhaushaltsgesetz betroffen ist und dementsprechend für die Problemlösung alleine verantwortlich sei. In dem Sinne wurde der Antrag gestellt, die Haushaltsführung mit Globalbudget zukünftig nur noch zu erlauben, wenn es in einem kantonalen Spezialgesetz festgehalten ist. Gegen den Antrag wurde vorgebracht, dass eine solche Re-

gelung ein unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie darstelle, übermässigen bürokratischen Aufwand verursachen würde und eine kantonale spezialgesetzliche Regelung für Gemeindebetriebe nicht sinnvoll wäre. In dem Sinne lehnte die Kommission den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab. Auf Grundlage der genannten Argumente beantragt die Spezialkommission dem Kantonsrat mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (Globalbudget) zuzustimmen.

Hermann Schlatter (SVP): Ich bin neu hier und bin davon ausgegangen, dass wir noch eine Fraktionserklärung abgeben können. Ich lese sie nun einfach ab, denn es ist schlussendlich auch meine Meinung. Die SVP-EDU-Fraktion hat den Bericht und Antrag der Spezialkommission 24/12 Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz (Globalbudget), anlässlich ihrer letzten Fraktionssitzung beraten, wobei ich leider nicht zugegen war. Der zweite Vertreter der Partei in der SPK konnte die Fraktionsmitglieder mehrheitlich davon überzeugen, dass die Stadt und damit die Städtischen Werke SH POWER darauf angewiesen sind, dass sie die Rechnung weiterhin mittels Globalbudget führen können. Als ehemaliges langjähriges Mitglied der Verwaltungskommission der Städtischen Werke, meine ich, dass SH POWER am Markt nicht mehr als Verwaltungsabteilung agieren könnte, wie sie es heute mit einem Globalbudget kann. Diesbezüglich sei erwähnt, dass der Stadtrat St. Gallen gerade eine Vorlage verabschiedet hat, die vorsieht, die Stadtwerke St. Gallen von einem unselbstständigen in ein selbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen zu überführen, sodass sie agiler am Markt agieren können. Insbesondere mit der Vorlage schlägt der Regierungsrat einen Weg vor, welcher es unselbstständigen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts, die von den Gemeinden geführt werden, ermöglicht, die Haushaltsführung mittels Globalbudget zu führen. Dies, nachdem in der Vergangenheit das Volkswirtschaftsdepartement und der Vorsteher Ernst Landolt die Rechnungslegung der Städtischen Werke trotz anderslautender Bestimmung des geltenden Finanzhaushaltsgesetzes dennoch im Sinne eines Globalbudgets genehmigten. Die Gesetzesänderung sieht in Art. 1 Abs. 2 bis 5 vor, dass für unselbstständige und selbstständige Verwaltungsorganisationen des kantonalen und kommunalen Rechts die Haushaltsführung mit Globalbudget und Leistungsaufträgen vorgesehen werden kann. Nachdem es die heutige Gesetzgebung für den Kanton bereits vorsieht, ist nicht einzusehen, weshalb die Möglichkeit der Rechnungsregelung den Gemeinden verwehrt werden soll. Ob es sich bei den Städtischen Werken um eine Verwaltungsabteilung oder um eine unselbstständige öffentliche Anstalt handelt, hat uns nicht zu interessieren, denn die Frage haben die verantwortlichen Organe der Stadt zu prüfen und allenfalls anzupassen. Passt die

Stadt den heutigen Zustand nicht an, steht es den Vertretern im städtischen Parlament offen, ein weiteres Mal den Rechtsweg via Regierungsrat oder gar via Obergericht einzuschlagen. Vom im Kommissionsbericht erwähnten Vorschlag, die Haushaltsführung mit Globalbudget nur dann zu ermöglichen, soweit es in einem kantonalen Spezialgesetz vorgesehen ist, halten wir nichts. In dem Sinne wird die Fraktion grossmehrheitlich dem Gesetzesvorschlag zustimmen. Dem Kommissionspräsidenten danke ich für die speditive Sitzungsführung, ebenso geht ein Dankeschön an Luzian Kohlberg für seine Dienste bei der Kommissionsarbeit und an Simone Schoch für das heute Morgen zugestellte Protokoll.

Severin Brüngger (FDP): Es dürfte nicht überraschen, dass ich noch ein Einzelvotum halte, bei welchem die Fraktion FDP-Die Mitte dahintersteht. Etwas unerwartet beschäftigt uns die Revision des FHG noch einmal. Die Beratungen in der SPK haben nur teilweise neue Erkenntnisse hervorgebracht. Eine Erkenntnis war, dass im Kantonsrat Tatsachen etwas falsch dargestellt wurden, wodurch vor allem Gemeindevertreter verunsichert wurden. Die Meinung, dass das aktuelle Finanzhaushaltsgesetz keiner Revision bedarf, die Gemeinden kein Bedürfnis haben und auch das Volk kein WoV möchte, hat sich indes nicht geändert. Bei der FHG-Revision geht es nicht darum, eine Lösung für die Gemeinden zu erarbeiten oder ihnen den gleichen Spielraum wie dem Kanton einzuräumen. Es geht allein um eine Lösung für SH POWER. Es existiert im gesamten Kanton auf Gemeindeebene keine einzige Verwaltungsabteilung oder unselbstständige Anstalt mit Globalbudget, ausser den Städtischen Werke. Die Aussage von Kantonsrat Marco Passafaro mit der Schule Thayngen war leider nicht korrekt. Es geht mit der FHG-Revision (Globalbudget) nur um unselbstständige Anstalten, also nicht um Verwaltungsabteilungen oder selbstständige Anstalten. SH POWER sieht sich selbst als unselbstständige Anstalt, obwohl Art. 53 der Stadtverfassung klar festhält, dass SH POWER eine Verwaltungsabteilung ist. Selbstständige Anstalten und Zweckverbände sind von der Revision nicht betroffen. Sie benötigen kein Globalbudget, weil sie bereits aufgrund der Selbstständigkeit ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit ein eigenes Budget besitzen. Die Verbandsordnung bestimmt, wer das Budget genehmigt. Das IKL ist aus mehrfacher Hinsicht ein Spezialfall, denn die einzige unselbstständige Anstalt des Kantons mit Globalbudget, basiert auf einer interkantonalen Vereinbarung, also auf einem Staatsvertrag. Zudem auf einem Spezialgesetz, das nach der Abschaffung des Globalbudgets im FHG erlassen wurde. Auch genehmigt der Kantonsrat nicht ein Globalbudget, sondern einen Beitrag an das IKL und die Zwitterlösung wurde nur deshalb nötig, weil andere Kantone den Vorschlag für eine selbstständige Anstalt abgelehnt hatten. Es ist ein Spezialfall und kann nicht als Massstab

herangezogen werden. Wir haben es mit einer praktischen Lösung mit einem Spezialgesetz gelöst. Kantonsrat Diego Faccani wird später dazu noch einen Antrag stellen. Am 27. September 2005 hat sich das Schaffhauser Stimmvolk gegen die Einführung von WoV entschieden. Das sollten wir nun nicht mit einer Lex SH POWER umgehen, denn es existieren Lösungen für die Städtischen Werke. St. Gallen hat einen Schritt vorwärts in Richtung einer selbstständigen Anstalt gemacht. Eine Opferrolle scheint mir nun doch etwas unangebracht. Die Stadt selbst könnte den längst nötigen und fälligen Schritt zu einer selbstständigen Anstalt gehen. Dies insbesondere auch mit kommenden neuen Stromabkommen und vielleicht einer Liberalisierung des Strommarkts. Damit wären sämtliche Probleme der Städtischen Werke gelöst. 2020 wurde im Übrigen bereits ein Postulat vom damaligen Grossstadtrat Diego Faccani im Grossen Stadtrat überwiesen, jedoch vom Stadtrat bis heute nicht umgesetzt. Der Titel des Postulats lautet: «Die heutige Struktur der Städtischen Werke ...».

Kantonsratspräsidentin Eva Neumann (SP): Ich erinnere Sie daran, dass wir nicht im Grossen Stadtrat, sondern im Kantonsrat politisieren.

Severin Brünger (FDP): Bei einer allfälligen Volksabstimmung wäre es herausfordernd, der Bevölkerung zu erklären, weshalb wir nun das FHG nur für die Städtischen Werke revidieren sollen, da ja bereits Lösungen bestehen.

Marco Passafaro (SP): Im Budget 2025 auf der Seite 6 der Gemeinde Thayngen kann man nachlesen, dass die Schule mit einem Globalbudget fungiert.

Peter Neukomm (SP): Ich appelliere an Sie, die Gemeindeautonomie hochzuhalten und nicht unnötig in sie einzugreifen, denn darum geht es nun. Es sollen nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben, Organisationseinheiten ausserhalb der Kernverwaltung, selbstständige wie unselbstständige Anstalten, z.B. mit einem Globalbudget, führen zu können. Es geht um alle Gemeinden, nicht nur um die Stadt. Dem Vorsprecher geht es natürlich vor allem um die Stadt. Wir kennen seinen Kreuzzug gegen SH POWER bereits und nun trägt er ihn auf die kantonale Ebene, was ich schade finde. Es gibt keine zwingenden Gründe, den Gemeinden etwas zu verwehren, wenn sie gemäss den demokratischen Spielregeln, wie es die Stadt vor 15 Jahren getan hat, eine gesetzliche Grundlage geschaffen haben. In der Stadt war es Gegenstand einer Verfassungsabstimmung vor 20 Jahren. Da haben übrigens auch die heutigen Beschwerdeführer beziehungsweise ihre Vorgänger sowie auch die Stimmbevölkerung klar ja dazu gesagt. Dementsprechend werden die

Städtischen Werke seit vielen Jahren mit Globalbudget geführt, was aufgrund der Aufgaben der Gemeindegrenzen überschreitenden Tätigkeiten, die die Städtischen Werke für viele Gemeinden tätigen, sowie den Regularien aus übergeordnetem Recht sinnvoll und nötig ist. Das war auch in den Jahren nach der Revision des FHG so. Niemand hat in den ersten fünf Jahren infrage gestellt, dass die Städtische Regelung gegen das FHG verstösst, auch nicht die Beschwerdeführer, denn alle haben den Rechnungen immer zugestimmt. Im Gegenteil, im Rahmen der FHG-Revision war immer klar, dass es den Gemeinden nicht verwehrt werden soll, was nun plötzlich nicht mehr gelten soll. In der Vorlage zum neuen FHG waren übrigens die Städtischen Werke sogar explizit aufgeführt. Die Stadt hat im Sinne des revidierten FHG beim Kanton im Hinblick auf das Inkrafttreten des FHG um die Bewilligung dafür ersucht und sie unterschrieben vom damaligen Volkswirtschaftsdirektor auch erhalten. Sie gilt bis heute. Dementsprechend wurden in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des FHG weder von den aktuellen Beschwerdeführern noch von der Finanzkontrolle, noch vom Kanton bei den Bewilligungen der Stadtrechnungen, das führende Städtische Werk mittels Globalbudget infrage gestellt. Nun soll die städtische Verfassung über eine neue Auslegung des kantonalen FHG ausgehebelt werden und damit der Stadt verboten werden, ihre Werke weiterhin mit Globalbudget zu führen. Der Wortlaut des FHG, wie auch HRM2, verbietet es den Gemeinden nicht, Organisationen mittels Globalbudget zu führen. Der Vertrauensschutz ist wichtig und gebietet es einer Gemeinde, die sich völlig korrekt verhalten hat, nicht in den Rücken zu fallen, ob es nun die Stadt oder eine andere Gemeinde ist. Ich finde es wichtig, dass man noch einmal klarstellt, dass sich in den letzten Jahren niemand unkorrekt verhalten hat. Das gilt es doch beim Entscheid auch zu berücksichtigen. Nochmals: Es geht auch um die Gemeindeautonomie und es gibt keinen zwingenden Grund, nun im FHG allen Gemeinden zu verbieten, Organisationen mit Globalbudget zu führen, wenn sie gemäss den demokratischen Spielregeln in ihrer Gemeinde die gesetzliche Grundlage dazu schaffen. Das ist auch der Wille des Gesetzgebers auf der Gemeindeebene. Weshalb soll man es nun den Gemeinden verwehren? Ich danke dem Regierungsrat, dass er es auch so sieht, und ich hoffe, dass Sie die Gemeindeautonomie auch hochhalten.

Diego Faccani (FDP): Die angeführten Anstalten, die uns der Kommissionspräsident aufgezählt hat, sind alles Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die können wir immer noch gestalten, so wie wir möchten, siehe auch auf Ebene der Stadt die VBSH. In der Vorlage geht es nicht um Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um die ohne. Deshalb werde ich später auch den Antrag nochmals stellen, welcher in der Spezi-

alkommission abgelehnt wurde. Kantonsrat Peter Neukomm, es gibt sicherlich keine zwingenden Gründe, es zu verhindern. Das ist so, denn es ist auch heute bereits mit Zustimmung des Departements für Gemeindeangelegenheiten möglich, solche Konstrukte zu bilden. Somit ist die Gemeindeautonomie in keiner Weise eingeschränkt, auch unter altem FHG nicht.

Rainer Schmidig (EVP): Es geht um die Frage, ein Globalbudget für Gemeinden zu ermöglichen oder nicht, was zwei wichtige Punkte sind. Weshalb sollte den Gemeinden nicht das gleiche Recht gegeben werden wie dem Kanton? Die Gründe, die dazu führen, sind im Bericht der Spezialkommission nachzulesen und das Globalbudget ist mit der neuen Formulierung von Art. 1 Abs. 4 für unselbstständige und selbstständige öffentlich-rechtliche Verwaltungseinheiten zugelassen, aber nicht für Verwaltungsabteilungen. Mit der Vorlage wird also keine neue Organisationseinheit geschaffen, aber die Zusammenarbeit von Gemeinden, z.B. über die Kantongrenzen hinaus, wo oft mit Globalbudget operiert wird ermöglicht.

Kommissionspräsident Gianluca Looser (Junge Grüne): Welche Art und welche Rechtsform SH POWER dann untersteht, ist nicht unsere Aufgabe und es ist auch nicht die Frage, die wir nun klären müssen. Es ist eine Frage, die letztendlich entweder politisch in der Stadt oder von den Gerichten geklärt werden muss. Wir müssen uns nur die Frage stellen, ob wir unselbstständigen Anstalten die Führung mit Globalbudget ermöglichen möchten. WoV wurde übrigens im Jahr 2005 vom Volk abgelehnt, 2018 endgültig abgeschafft und ist kein Globalbudget. Die Gemeindeautonomie muss man nicht einhalten, aber man kann und sollte es auch. Wir sollten keine Diskussionen führen, die eigentlich im Stadtparlament geführt werden müssten, auch wenn viele Kantonsratsmitglieder ein Doppelmandat besitzen.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Es geht nicht darum zu entscheiden, ob nun SH POWER oder sonst irgendwer es weiterhin machen kann oder nicht, denn das ist Gegenstand eines Verfahrens, das zurzeit beim Regierungsrat hängig ist. Es ist momentan sistiert und zwar so lange, bis heute entschieden wird. Wenn die Vorlage angenommen wird, wird man sehen und wenn sie abgelehnt wird, wird das Verfahren weitergezogen. Wir sind erst in der ersten Lesung. Es kann also sein, dass noch Anträge gestellt werden, dann geht es in die zweite Lesung. Vielleicht wird es dann angenommen, es gibt eine Volksabstimmung oder es kommt durch und man muss die Referendumsfrist abwarten. Es wird also so rasch kein Entscheid des Regierungsrats fallen. Zudem könnte es bis nach Lausanne ans Bundesgericht weitergezogen werden. Nach wie vor nicht

geklärt ist, was Art. 53 in der Verfassung der Stadt Schaffhausen aussagt, also ob es nun eine Verwaltungsabteilung ist, wie es in der Verfassung steht, oder ob es eine unabhängige Anstalt ist. Ob der Wortlaut oder die Interpretation gilt, ist Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens und muss letztendlich entweder vom Regierungsrat oder von den Gerichten geklärt werden. Das ist aber auch nicht Gegenstand der heutigen Vorlage. Es geht nur darum, ob die Gemeinden den gleich langen Spiess haben, wie wir es bereits auf kantonaler Ebene erlauben. Ob also unselbstständige Anstalten auch auf kommunaler Ebene ein Globalbudget einführen können, sofern die Bedingungen, wie sie in Art. 2 Abs. 4 des neuen Finanzhaushaltsgesetzes enthalten sind, erfüllt sind. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass wir eine Klärung der Situation herbeiführen sollten, damit alle von dem Instrument profitieren können, sofern die entsprechenden Organe dem auch zustimmen. Deshalb ist es auch wichtig, dass es von den lokalen Behörden in einem Gesetz mit einem Referendum verabschiedet wird, sodass es demokratisch abgesichert ist. Das Einzige, was die Kommission geändert hat, ist das Inkrafttreten. Wir sind damals in der Vorlage davon ausgegangen, dass es bereits im Jahr 2024 hätte beschlossen werden können. So wäre es spätestens im Februar 2025 zur Volksabstimmung gelangt, falls es überhaupt eine gebraucht hätte und man hätte es rückwirkend anwenden können. Nun ist bereits Mitte Mai 2025 und falls es eine zweite Lesung geben sollte, dauert es nochmals länger. Zudem haben wir, falls die Vierfünftelmehrheit erreicht wird, die Referendumsfrist noch abzuwarten. Falls nicht, wird es einen Abstimmungstermin geben, sofern wir heute durchkommen, was ich jedoch nicht glaube. Somit ist das Jahr bereits vorbei und es rückwirkend einzuführen, widerspricht klar der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach es nur massvolle Rückwirkungen mit triftigen Gründen geben darf. Insofern ist die Regelung auch aus Sicht des Regierungsrats berechtigt und wir unterstützen die Kommissionsvorlage im Sinne der Änderungen. Er hält nach wie vor daran fest und beantragt, dem zuzustimmen, was die Kommission beantragt hat.

Detailberatung

Diego Faccani (FDP): Ich stelle nun den Antrag, den ich auch in der Kommission bereits gestellt habe. Im November 2005 hat der Souverän unmissverständlich Nein zur flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gesagt. Deshalb spreche ich nun nicht mehr vom WoV, so wissen alle, um was es geht. Eine Steuerung der Verwaltungseinheiten über Leistungsaufträge und Globalbudgets fand keine demokratische Mehrheit. Genau das Konzept aber, nur unter neuem Namen und in abgeschwächter Form, soll nun durch die Hintertür wieder einge-

führt werden. Ob die Verwaltungsorganisationen selbstständig oder un-selbstständig geführt werden, spielt dabei keine Rolle. Fakt ist: Die Idee des WoV wird erneut salonfähig gemacht, diesmal als *WoV light*, was wir entschieden ablehnen. Das neue Finanzhaushaltsgesetz ermöglicht heute bereits die Schaffung von Strukturen wie Stiftungen oder Zweckverbänden, auch auf der Gemeindeebene und über die Kantonsgrenzen hinaus. Je nachdem, wer die Budgethoheit nun besitzt, kann somit aber auch über die Ausgestaltung der Rechnungslegung bestimmen. Besonders irreführend ist die Behauptung, mit dem vorliegenden Antrag werde die Führung mittels Globalbudget bei selbstständig oder unselbstständigen Anstalten verunmöglicht. Das stimmt nicht und ist schlicht falsch. Ein entsprechendes Spezialgesetz, wie es beispielsweise für die ITSH seit 2023 existiert, genügt, um solche Modelle rechtlich abzusichern. Daran ändert der Antrag nichts und nicht zuletzt, sollte eine Gemeinde ein entsprechendes Rechnungslegungsmodell einführen wollen, ist dafür nach wie vor die Zustimmung des zuständigen Departements für Gemeindeangelegenheiten erforderlich, wie auch bereits unter bestehendem Recht. Die demokratische Kontrolle soll bestehen bleiben und soll auch so sein. Bitte stimmen Sie dem Antrag zu, der lautet: «Die Haushaltsführung mit Globalbudget ist nur gestattet, soweit es in einem kantonalen Spezialgesetz vorgesehen ist.

Melanie Flubacher Ruedlinger (SP): Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, denn er wurde bereits in der Spezialkommission gestellt und dort mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt. Vor allem zwei Punkte sprechen dafür, dass wir das Führen von Globalbudgets auch für die Gemeinden erlauben sollten. Es ist für Zweckverbände zwischen den Gemeinden, vor allem wenn die Verbände kantonsübergreifend arbeiten, wichtig. Das Führen von Globalbudgets ist in den Kantonen Zürich und Thurgau erlaubt. Es macht Sinn, wenn wir nun für Rechtssicherheit sorgen, auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung, wo es möglicherweise vermehrt zur Bildung von Zweckverbänden kommen könnte. Zudem möchte ich davor warnen, dass wir den Gemeinden vorschreiben, wie sie ihre Anstalten zu führen haben. Der Entscheid, ob eine Anstalt des kommunalen Rechts mit Globalbudget geführt werden soll, sollte bei den Gemeinden bleiben.

Diego Faccani (FDP): Zweckverbände können immer gegründet werden und können, je nachdem, wer die Budgethoheit hat, was meistens der Ausschuss eines Zweckverbands ist, mit Globalbudget arbeiten. Sie können also auch über die kantonalen Grenzen hinaus gegründet werden, siehe den Zweckverband Kläranlageverband in Schaffhausen. Das geht bereits und ist kein Problem.

Andreas Schnetzler (EDU): Ich gehöre zur Minderheit in der Kommission und in der Fraktion. Wir sind der Meinung, dass es ein städtisches Problem ist, was man über die Stadtverfassung lösen könnte. Oder wir können über unsere Gesetzesrevision nun wenigstens die Bereiche WoV oder Globalbudget mehr einschränken. Ich bin ein Gegner der Revision, denn es benötigt sie auf der Kantonebene nicht. Wenn wir sie dennoch tätigen, bitte ich Sie, den Antrag von Kantonsrat Diego Faccani zu unterstützen, sodass wir die Tür für Globalbudgets nicht aufstossen, sondern den Spalt möglichst klein und die Regeln begrenzt halten.

Marco Passafaro (SP): Ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen. Weshalb sollten wir den Gemeinden Vorschriften machen, wie sie ihre Gemeinden führen? Die Schule Thayngen hat z.B. festgelegt, dass man pro Schüler 1'300 Franken Budget hat und sie erhält ein Globalbudget basierend auf den Schülerzahlen und teilt ihr Geld selbst ein. Das macht Sinn, hat sich bewährt und weshalb sollten wir das nun ändern und den Gemeinden verbieten?

Peter Neukomm (SP): Wir legiferieren auf kantonaler Ebene, deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Kantonsrat Diego Faccani abzulehnen, da es die falsche Ebene betrifft. Bei der Abschaffung von WoV ging es immer um die Kernverwaltung. Ich war damals auch für eine Abschaffung, darüber diskutieren wir heute aber nicht. Es geht darum, ob ausgegliederte Organisationen, sei es in unselbstständiger oder selbstständiger Form, die bereits heute mittels Globalbudget geführt werden können, das weiterhin tun sollen können. Es ist absurd, wenn wir Gesetzesvorschriften auf einer anderen Ebene tätigen, als die effektive Betroffenheit liegt. Wenn eine Gemeinde entscheidet, dass sie eine Organisation mit Globalbudget führen möchte, ist die Gemeindebevölkerung betroffen und nicht die Kantonsbevölkerung, da sie weniger Einfluss hat, weil sie die Details nicht genau sieht. Deshalb soll doch auch die Bevölkerung in der Gemeinde darüber entscheiden können, ob sie es so möchte oder nicht. Was interessiert einen Begginger Einwohner, wenn in Stein am Rhein eine Organisationseinheit mit Globalbudget geführt werden soll? Das macht keinen Sinn. Lassen Sie es auf der Gemeindeebene, denn das ist die richtige Ebene, da es die betroffene Bevölkerung auch selbst entscheiden können soll.

Kommissionspräsident Gianluca Looser (Junge Grüne): Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen auch, den Antrag abzulehnen. Es wird nichts über die Hintertür eingeführt, denn das gibt es bereits. Sowohl auf kantonaler Ebene wie auch in der Stadt, wo nun aber die Rechtsunsicherheit besteht, die es zu beheben gilt. Stellen Sie sich einmal vor, der Kan-

tonsrat müsste für jede Gemeinde, die eine Organisationseinheit mit Globalbudget führen möchte, ein Spezialgesetz ausarbeiten. Das ist ein viel zu grosser Aufwand, der nicht in unserer Kompetenz liegt.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft und Rückkommen wird auch nicht verlangt.

Abstimmung

Der Antrag von Kantonsrat Diego Faccani wird mit 36 : 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Das Geschäft geht für eine zweite Lesung zurück in die Kommission.

*

5. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024 betreffend Revision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 24-126

Kommissionsvorlage: ADS 25-02/25-24

Kantonsratspräsidentin Eva Neumann (SP): Ich möchte in Erinnerung rufen, dass die Eintretensdebatte bereits an der Kantonsratssitzung vom 17. Februar 2025 erfolgt ist.

Kommissionspräsident Matthias Freivogel (SP): Die Kommission hat an einer Sitzung in rund drei Stunden zusammen mit der Obergerichtspräsidentin Annette Dolge einen Absatz eines Artikels, der eine Linie beinhaltet, diskutiert. Daraus können Sie ersehen, dass wir ausführlich beraten haben. Für einen Satz drei Stunden, ist doch eine Leistung und wir haben entschieden, dass das Verwaltungsrechtspflegegesetz mit einer Bestimmung angepasst werden soll, sodass Verwaltungsgerichtsbeschwerden am Obergericht innerhalb eines Jahres beziehungsweise innerhalb von 12 Monaten erledigt werden sollen. Es geht also um mehr Effizienz im Baurecht, welche zwei Motionen aus dem Jahr 2021 und 2022 verlangt haben. Was ist das Baurecht? Wie verhält es sich? Die Motionäre wollten, dass Baubewilligungen letztlich rascher erteilt werden, auch wenn es ein Rechtsmittelverfahren gibt, sodass man rascher Klarheit hat, ob es so geht oder nicht. Wie läuft nun so ein Baubewilligungsverfahren ab? Ein Projekt wird ausgeschrieben, Sie alle können Einwendungen erheben oder den baurechtlichen Entscheid verlangen und wer es nicht macht, ist von einem Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen. So erhalten diejenigen, die einen

baurechtlichen Entscheid verlangt oder Einwendungen erhoben haben, den baurechtlichen Entscheid. Er kann, wenn er Ihnen nicht passt, beim Regierungsrat angefochten werden und der Regierungsrat, das haben wir an der letzten Sitzung einstimmig beschlossen, entscheidet als Rekursinstanz über ein Rechtsmittel innert neun Monaten nach dessen Eingang. Das soll für alle Verfahren des Verwaltungsrechts gelten und wem das nicht passt, kann eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht tätigen. Nun stellt sich die Frage, ob man beim Obergericht auch eine Behandlungsfrist einführen möchte, was Sie an uns zurückgewiesen haben. Wir sollten es noch einmal beraten und Ihnen eine zweite Vorlage bringen, die nun vorliegt. Ich habe dazu einen vierseitigen Bericht geschrieben und die Kommission ist mit 5 : 4 Stimmen zur Auffassung gelangt und hat entschieden, dass das Obergericht in der Regel innert 12 Monaten ab Eingang der Beschwerde entscheidet. Das gilt notabene für alle Bereiche des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, auch insbesondere für baurechtliche Fälle. Wie steht es denn mit den Fällen? Das Obergericht ist ein Universalgericht und das höchste im Kanton. Es behandelt also Straffälle, Zivilfälle, Verwaltungsfälle, Sozialversicherungsfälle, alles Mögliche wird da also entschieden. In den einzelnen Rechtsgebieten gibt es dringlichere und weniger dringliche Sachen. Wenn jemand z.B. in Untersuchungshaft kommt, ist es ein Freiheitsentzug und muss dringlich behandelt werden. Nun sind wir aber in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und da gibt es auch ein umfangreiches Gebiet, was alles darin abgehandelt wird. Das Hauptgebiet sind Baurecht, Planungsrecht, Umweltrecht, das Bürger- und Ausländerrecht und viele mehr. Beim Strassenverkehr sind es übrigens Administrativmassnahmen, die auch über das Verwaltungsrechtspflegegesetz laufen. Nun stellt sich die Frage und das hat die Kommission mit 5 : 4 Stimmen entschieden, dass man das Baurecht nicht herauslösen soll und darf, sondern, ob alle Fälle aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz gleich behandelt werden sollen. Gemäss Amtsbericht des Obergerichts gab es im letzten Jahr 54 Verwaltungsgerichtsbeschwerden. Davon wurden 22 innerhalb eines Jahres und 15 Fälle innerhalb zweier Jahre entschieden. Es geht somit um 17 Fälle, die länger gedauert haben. Das sind aber nicht nur baurechtliche Fälle, sondern auch andere. Nun möchte die Kommission, dass die 17 Fälle nicht mehr vorkommen sollen. Von der Obergerichtspräsidentin Annette Dolge haben wir jedoch gehört, dass, wer mehr Leistung möchte, auch mehr bezahlen muss. Da kommen Sie nicht darum herum, denn, wenn rascher gearbeitet werden soll, benötigt es mehr Personal und das ist eine politische Frage. Wir und die Justizkommission wissen, dass das Obergericht bereits heute optimal organisiert ist. Da können Sie nicht mehr viel herauspressen, denn irgendwann ist Schluss. Wenn Sie nun ja sagen, geben Sie indirekt auch Ihr Einverständnis zu einer Aufstockung der Stellen. Darum werden wir nicht herumkommen, sonst könnten wir die

Vorschrift nicht einhalten und es gerade so gut bleiben lassen. Lohnt es sich für einen einzigen Abs. 3, eine Volksabstimmung durchzuführen? Wir sollten uns Mühe geben, es zu verhindern und es mit einer Vierfünftelmehrheit verabschieden, wie es die Kommission mit ihrer Lösung vorschlägt.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich habe an der Sitzung die Vorlage zusammen mit der Chefin des Rechtsdienstes des Baudepartements vorgestellt. Der Grund hierfür war, dass mich der Regierungsrat sozusagen in die Kommission delegiert hat, da es ausschliesslich um Rechtsfragen ging und er es so als sachgerechter ansah. Zentral ist, dass bei der letzten Sitzung die Obergerichtspräsidentin Annette Dolge zugegen war und der Kommission ausführlich auch die Abläufe und die Organisation des Obergerichts erläutert und auch aufgezeigt hat, dass mit den vorhandenen Ressourcen versucht wird, im Gesamtgericht, das für alle Rechtsbereiche zuständig ist, das Optimum zu leisten. Sie hat klar zum Ausdruck gebracht, dass es aus ihrer Sicht nicht geht, einzelne Rechtsbereiche zu privilegieren. Wenn ein Gericht z.B. baurechtliche Rekurse beziehungsweise Verwaltungsgerichtsbeschwerden vorziehen muss, bleibt einfach etwas Anderes liegen oder geht länger, da die Ressourcen beschränkt sind. Die Obergerichtspräsidentin Annette Dolge hat betont, dass sie eine Bevorzugung als nicht opportun und auch rechtlich für problematisch hält, weil die Kantonsverfassung vorsieht, dass in allen Rechtsbereichen ein Anspruch auf eine beförderliche Behandlung durch die Behörden und die Gerichte besteht. Deshalb ist es nicht zulässig und sicherlich auch nicht opportun, einen Rechtsbereich zu bevorzugen. Das hat dazu geführt, dass die Kommission nun einen Antrag stellt, eine Behandlungsfrist einzuführen, die für alle Rechtsbereiche gilt und die Privilegierung der baurechtlichen Fälle ablehnt. Ansonsten kann ich dem vorliegenden Antrag zustimmen, denn er ist ausgewogen. Ob er Sinn macht, müssen Sie nun beurteilen. Was sicherlich auch zutrifft, ist, dass wenn man eine Behandlungsfrist vorgibt, muss man in Bezug auf die Rekursverfahren darauf achten, ob man sie einhalten kann. Wenn das nicht geht, ist es eine Frage der Ressourcen, die man zur Verfügung stellen muss. Wer also A sagt, muss am Schluss des Tages auch B sagen.

Mayowa Alaye (GLP): Gerne nehme ich im Namen der GLP-EVP-Fraktion Stellung zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das Anliegen, das Verfahren in Bausachen vor Obergericht rascher gehen sollen, können wir nachvollziehen. Es ist unangenehm und für ein Projekt schädlich, wenn man lange auf ein Urteil warten muss. Der Wunsch nach mehr Eile ist allerdings kein speziell baurechtliches Thema, sondern trifft auf alle Verfahren vor Gericht zu und es ist nicht gerechtfertigt, Bausachen syste-

matisch vor Obergericht vorzuziehen, denn, wenn Bausachen rascher behandelt werden, bleiben andere Verfahren im Gegenzug länger liegen. Das ist nicht fair. Zu dem Schluss ist auch die Kommission gekommen und sie schlägt nun eine allgemeine Frist von 12 Monaten für alle Verfahren vor. An sie hält sich das Obergericht bereits heute und hält sie in der Regel auch ein. Die vorgeschlagene Revision ändert also für Betroffene nichts. Ausserdem kann man die Verfahren vor Obergericht nicht einfach mit einer Frist beschleunigen. Alle, die den Amtsbericht des Obergerichts gelesen haben, wissen, dass es an seiner Kapazitätsgrenze läuft. Wer raschere Verfahren möchte, muss die entsprechenden Stellen sprechen, ansonsten bleibt jegliche Frist ein leerer Buchstabe. Zudem handelt es sich um eine Ordnungsfrist, deren Nichteinhalten keine Konsequenzen hat. Benötigt das Obergericht länger, dauert es länger, daran kann die Frist nichts ändern. Die Frist von 12 Monaten schützt also auch nicht davor. Die Fraktion sieht keinen Mehrwert in einer Regel, die keine tatsächliche Verbesserung bringt und die nicht durchgesetzt werden kann. Regeln zu erlassen, nur damit man sagen kann, man hat eine Regel erlassen, lehnen wir ab, deshalb lehnen wir auch die Vorlage einstimmig ab.

Vanessa Le Donne (FDP): Gerne teile ich Ihnen mit, was in der FDP-Die Mitte-Fraktion zum betreffenden Antrag diskutiert wurde. Es stimmt, dass es keine Praxis ist, Behandlungsfristen für das Obergericht gesetzlich zu regeln. Die Vorlage und die Idee über eine allfällige Behandlungsfrist führten zu diversen Diskussionen. Festhalten davon möchte ich, dass eine Behandlungsfrist eines einzelnen Geschäftsfelds bedenklich erscheint. Beispielsweise Bauverfahren vorzuziehen und allgemeine verwaltungsrechtliche Verfahren hintenanzustellen. Das Gleiche würde für eine andere Reihenfolge gelten. Im Grunde haben alle ein Anrecht auf eine zeitige Bearbeitung der Verfahren am Obergericht. Deshalb entstand am Ende einer eher langen Diskussion von drei Stunden der Vorschlag, dass, wenn eine Befristung gesetzt wird, dann für alle Geschäfte ohne Bevorzugung. Zum heutigen Zeitpunkt besteht die interne Weisung, dass Verfahren möglichst innert 12 Monaten behandelt werden müssen. Mit der Vorlage wäre es gesetzlich verankert, ein Commitment und zum heutigen Zeitpunkt ein Fortschritt. Es würde für alle Verfahren gelten. Das Obergericht müsste sich daranhalten und Verzögerungen müssten auch klar begründet werden. Es gab in der Fraktion kein einheitliches Stimmungsbild dazu, deshalb werden wir sehen, was die Abstimmung bringt.

Markus Müller (SVP): Es wundert mich, dass die FDP ihre eigenen Motionäre nicht mehr unterstützt, denn es ist überhaupt kein Fortschritt, wenn wir es ins Gesetz schreiben, denn es gibt Ausnahmen. Was nun vorliegt, ist der Status quo und den müssen wir nicht gesetzlich festlegen. Das wäre

ein Blödsinn, da gebe ich der Obergerichtspräsidentin Annette Dolge sogar recht. Natürlich vertrete ich die Parteimeinung, welche einstimmig hinter mir steht. Wir hatten in der Kommission ein lustiges Abstimmungsverhalten, denn es ging immer um 5 und 4 Stimmen. Die Baurechtsfälle als Ausnahme herauszunehmen wurde mit 5 : 4 Stimmen beschlossen. Danach wurde es wieder rückgängig gemacht. Die nächste Abstimmung belief sich auf 5 : 3 Stimmen, was aber eine Ausnahme war. Danach wieder ein Abstimmungsergebnis von 5 : 4 und die Abschlussabstimmung ergab für die Vorlage das gleiche Resultat. Klar kann man sagen, dass es ungerecht ist, aber Baurechtsfälle wirken sich auch auf die Volkswirtschaft und auf das Investitionsverhalten des Kantons aus und man sollte es separat behandeln. Wir haben dafür keine eigene Gerichtsbarkeit wie z.B. der Kanton Zürich. Deshalb liegt alles beim Obergericht. Wir werden in der Detailberatung wieder beantragen, dass man auf die Fassung des Regierungsrats zurückkommt, sodass man die Baurechtsfragen in der Frist von neun Monaten behandelt. Auf 12 Monate auszudehnen, bringt nichts, denn wenn es nicht geht, ist es für sie eine Ausnahme. Wenn wir es ins Gesetz schreiben, ist es gesetzlich eine Ausnahme, also kommt es auf das Gleiche heraus. Ich danke dem Regierungsrat, denn er ist weitsichtig dem Motionär gefolgt und hat es in seinen Vorschlag übernommen. Wenn wir dem zustimmen, wäre es natürlich schön, aber, wenn man es nun ablehnt, was ich erwarte, werden wir in der Schlussabstimmung das komplette Paket ablehnen, weil es unsinnig ist und nichts bringt. Und wenn wir dann noch eine Volksabstimmung über etwas machen, das nichts bringt und nur eine interne Weisung gesetzlich noch etwas untermalt, machen wir uns lächerlich. Ich möchte sehen, wer dann vor das Volk tritt und sagt, dass es dem Quatsch zustimmen muss.

Patrick Portmann (SP): Wir haben in der Kommission lange darüber beraten, deshalb erstaunt mich nun das Votum von Kantonsrat Markus Müller. Wir haben von der Obergerichtspräsidentin Annette Dolge wichtige Informationen erhalten, wo man sagen muss, dass es in einer Kommission auch einmal wichtig ist, vielleicht auch einmal über den Tellerrand hinauszuschauen und mit der vorgefertigten Meinung, dann trotzdem zum Schluss zu kommen, dass es vielleicht noch eine andere Seite gibt. Es wurde uns eindrücklich erklärt, dass die Straffälle massiv zugenommen haben und das Obergericht dadurch äusserst belastet ist. Es ist doch auch im Interesse der SVP, dass sich das Obergericht genau in den Bereichen, wo substanziell mehr Arbeit anfällt, engagiert und es nicht zugunsten des Baurechts einfach zurückstellt. Die andere Möglichkeit wäre, beim Obergericht noch mehr Personal einzustellen, dann kann man es tun, aber sonst gibt es eine Priorisierung der Straffälle. Mit der aktuellen Ausgangslage, die Kantonsrat Matthias Freivogel gut beschrieben hat, kann man

durchaus sagen, dass wir eine Verbesserung erhalten. Obergerichtspräsidentin Annette Dolge hat auch gesagt, dass sie vermutlich mehr Stellen fordern wird und, dass wir im nächsten Herbst bei der Budgetdebatte darüber beraten werden. Da kommen auch Sie zum Zug. Es ist nicht nur das Baurecht wichtig, sondern alles. Ich bitte Sie, der knappen Kommissionsmehrheit zu folgen.

Detailberatung

Markus Müller (SVP): Ich stelle hiermit den Antrag, zurück auf den regierungsrätlichen Vorschlag zu kommen. Das würde heissen, Art. 42 Abs. 3 neu so zu formulieren: «In Bausachen entscheidet das Obergericht in der Regel innert neun Monaten».

Kommissionspräsident Matthias Freivogel (SP): ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und dem Kommissionsantrag zu folgen. Weshalb? Die Obergerichtspräsidentin hat uns von der internen Richtlinie bei der Behandlung innert 12 Monaten berichtet. Eine interne Richtlinie ist eine interne Richtlinie. Eine Ordnungsvorschrift von 12 Monaten in einem kantonalen Gesetz, hat jedoch eine stärkere Wirkung. Das gilt für alle Fälle des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Es hat aber noch eine weitere Wirkung. Wenn wir über alle Fälle des VRG schauen, gibt es solche, die drei, vier oder sieben Monate benötigen. Wenn Sie nun Baurechtsfälle haben, die tendenziell eher länger als ein Jahr dauern, werden Sie als Obergericht die Kapazitäten eher dort konzentrieren und das wird tendenziell dazu führen, dass Fälle, die aktuell innert drei Monaten erledigt werden, vielleicht innert fünf erledigt werden, was immer noch in der Ordnungsfrist liegt. In Anwendung der vorgeschlagenen Formulierung kann es also zu einer leichten Verschiebung innerhalb der Fälle des Verwaltungsrechts kommen. Insofern wird die Bestimmung eine gewisse Wirkung haben. Weshalb? Weil eine Bestimmung, die nur das öffentliche Baurecht betrifft, verfassungswidrig ist, denn Art. 18 der Kantonsverfassung sagt: «Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf die gleiche und gerechte Behandlung und auf Beurteilung innert angemessener Frist». Jede Person, nicht nur für diejenigen, die baurechtliche Probleme haben. Im Kommentar steht übrigens, verfasst vom Departementssekretär des Baudepartements, Patrick Spahn, in Abs. 1: «Er entspricht praktisch wortwörtlich Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung und enthält verschiedene Verfahrensgarantien. Die Verfassung gewährleistet jeder Person, dass sie sowohl in Gerichts- als auch in Verwaltungsverfahren gleich und gerecht behandelt wird. Die Norm beinhaltet ferner auch das Verbot der Rechtsverzögerung. Die Behörden sind gehalten, ihre Entscheidung innert angemessener Frist zu erlassen. Schliesslich folgt aus dem

Gebot der gerechten und gleichen Behandlung im Verfahren auch das Verbot des überspitzten Formalismus». Zudem schreibt er in seiner Fussnote: «Was als angemessene Dauer gilt, lässt sich nicht in absoluten Zahlen ausdrücken. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist vielmehr in jedem Fall nach den besonderen Umständen der Sache zu beurteilen. Eine besonders lange Frist kann ein Anhaltspunkt für eine verzögerte Behandlung bilden». Was haben wir anfangs der Legislatur, als wir in die Pflicht genommen worden sind, gelobt? Wir würden alles tun, um dem Gesetz und der Verfassung nachzuleben, und nun frage ich Sie, ob es irgendeine Unklarheit über die Gleichbehandlung gemäss Art. 18 der Kantonsverfassung gibt. Nein, denn der Artikel ist derart klar, dass wir nicht einfach das öffentliche Baurecht bevorzugen können, denn es ist schlicht verfassungswidrig. Die beste Lösung ist diejenige der Kommission, also aus der Ordnungsvorschrift besser eine Richtlinie zu erheben, aber mit einem gewissen Spielraum, also mit einem verstärkten Auftrag, das Obergericht dazu bringen zu können, alle Fälle innerhalb eines Jahres zu verabschieden. Wir sollten uns auf den Kommissionsvorschlag einigen können. Frei nach der Devise: «Seien wir realistisch, versuchen wir das Unmögliche».

Erich Schudel (SVP): Aus der Sicht von Kantonsrat Matthias Freivogel ist eine Verkürzung der Frist verfassungswidrig. Wie sieht dazu die Stellungnahme des Regierungsrats aus? Vorhin hatten wir den Regierungsratsvorschlag von neun Monaten. Wie differieren die Ansichten zur Verfassungswidrigkeit?

Staatsschreiber Stefan Bilger: Der Regierungsrat hatte von Ihnen zwei mit grosser Mehrheit überwiesene Motionen. Damit hatte er den Auftrag, insbesondere im Baubereich eine Beschleunigung herbeizuführen. Der Regierungsrat nimmt die Aufträge des Parlaments ernst und hat eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. Das ist die Vorlage, die Ihnen mit den Massnahmen - sowohl im verwaltungsinternen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - die Privilegierung der Bauverfahren vorzunehmen, überwiesen wurde. Der Regierungsrat war sich bewusst, dass der Vorschlag verfassungsrechtlich problematisch ist, um es einmal so zu sagen. Was nun Kantonsrat Matthias Freivogel ausgeführt hat, ist rechtlich sicherlich nicht falsch. Ob es jedoch in der Schärfe zutrifft, dass es so ein klarer Fall ist, dass man die Privilegierung nicht tätigen darf, sei einmal dahingestellt. Ich habe Ihnen jedoch auch ausgeführt, dass die Obergerichtspräsidentin ebenfalls die Meinung vertritt, dass die Privilegierung, so wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde, rechtlich wohl nicht zulässig wäre. Nur kann man sich nun fragen, ob es in der vorliegenden Kommissionsfassung unproblematisch ist. Der gestellte Antrag kommt ja auf den regierungsrätlichen Vorschlag zurück, der sicherlich problematisch ist.

Von dem her, wenn ich Ihnen einen rechtlichen Rat geben würde, würde ich Ihnen empfehlen, auf der sicheren Seite zu bleiben und keine Privilegierung vorzunehmen.

Schluss der Sitzung: 12:08 Uhr

Nachnamen	Vornamen	Fraktionen	Parteien	Abst. 1	Abst. 2	Abst. 3	Abst. 4	Abst. 5	Abst. 6	Abst. 7	Abst. 8	Abst. 9
Aellig	Pentti	SVP-EDU	SVP	Nein	Ja	Nein	Enth	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Alaye	Mayowa	GLP-EVP	GLP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Altorfer	Leonie	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	JUSO	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Enth	Ja	Ja
Bolli	Fabian	GLP-EVP	GLP	Enth	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Brenn	Franziska	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bringolf	Lukas	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Brüngel	Anna	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Brüngger	Severin	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Bucher	Tim	GLP-EVP	GLP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
De Ventura	Linda	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Derksen	Theresia	FDP-Die Mitte	Die Mitte	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Enth
Di Ronco	Christian	FDP-Die Mitte	Die Mitte	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Faccani	Diego	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	V/A/N	Nein	Nein	Nein
Fehr	Markus	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
Fioretti	Mariano	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Flubacher Ruedlinger	Melanie	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Freivogel	Matthias	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Enth	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Enth	Ja	Ja
Graf	Hansueli	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gruher Heinzler	Irene	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Hedinger	Beat	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	V/A/N	Nein
Herren	Nicole	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Hotz	Walter	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Enth	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Isliker	Arnold	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Isliker	Deborah	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Knapp	Hannes	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	V/A/N	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Kräuchi	Raphael	GLP-EVP	GLP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Laich	Lorenz	FDP-Die Mitte	FDP	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Le Donne	Vanessa	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Leu	Markus	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Looser	Gianluca	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	Junge Grüne	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Looser	Bettina	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Lüthi	Isabelle	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Meyer	Daniel	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Roland	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	GRÜNE	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Markus	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Enth
Müller	Andrea	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
Mundt	Michael	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Neukomm	Peter	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Neumann	Eva	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Passafaro	Marco	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Penkov	Angela	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Pfalzgraf	Maurus	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	GRÜNE	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Portmann	Patrick	SP-JUSO-GRÜNE-Junge Grüne	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

Nr.	Traktandum	Betreff	Abstimmung	Stimmen
Abstimmung 1	<p><u>Antrag M. Pfalzgraf</u> 2. Satz von Art. 12. Abs. 4 (neu) der Verkehrsflussinitiative soll für ungültig erklärt werden.</p>	Antrag	<p>Ja 36 Nein 17 Enth 2 V//A/N 5 Total 60</p> <p>Ja bedeutet Zustimmung Nein bedeutet Zustimmung Enthaltung V//A/N</p>	
Abstimmung 2	<p>Antrag Ständige Kommission für Bau, Verkehr und Energie (BVE) Die Verkehrsflussinitiative sei abzulehnen und den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.</p>	Antrag	<p>Ja 35 Nein 20 Enth 0 V//A/N 5 Total 60</p> <p>Enthaltung</p>	
Abstimmung 3	<p><u>Antrag (BVE)</u> Der Verkehrsflussinitiative sei ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen.</p>	Antrag	<p>Ja 34 Nein 20 Enth 0 V//A/N 6 Total 60</p> <p>Enthaltung</p>	
Abstimmung 4	<p><u>Antrag M. Mundt</u> Der Gegenvorschlag sei zwecks Überarbeitung an die vorberatende Kommission (BVE) zurückzuweisen.</p>	Antrag	<p>Ja 18 Nein 34 Enth 2 V//A/N 6 Total 60</p> <p>Enthaltung</p>	
Abstimmung 5	<p><u>Antrag (BVE)</u> Zustimmung zu Gegenvorschlag inkl. von der BVE beschlossene Anpassungen.</p>	Antrag	<p>Ja 39 Nein 16 Enth 0 V//A/N 5 Total 60</p> <p>Enthaltung</p>	
Abstimmung 6	<p><u>Antrag (BVE)</u> Bei Stichfrage sei dem Gegenvorschlag der Vorzug zu geben.</p>	Antrag	<p>Ja 37 Nein 17 Enth 0 V//A/N 6 Total 60</p> <p>Enthaltung</p>	

Nr.	Traktandum	Betreff	Abstimmung	Stimmen
Abstimmung 7	<p>Die Abstimmungen Nr. 7- 8 beziehen sich auf folgendes Geschäft: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. Januar 2024 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (seperate Referenden gegen Budget und Steuerfuss)</p> <p>Schlussabstimmung Änderung Gemeindegesetz Die 4/5 Mehrheit wird erreicht. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	Schlussabstimmung	Ja 49 Nein 2 Enth 4 V/A/N 5 Total 60	
Abstimmung 8	<p>Abschreibung Motion Nr. 2019/5 von Diego Faccani vom 17. Juni 2019 betreffend Steuerfussreferendum ohne gültiges Budget</p> <p>Die Abstimmung Nr. 9 bezieht sich auf folgendes Geschäft: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. August 2024 betreffend Teilrevision Finahaushaltsgesetz (Globalbudget)</p>	Abschreibung	Ja 52 Nein 2 Enth 0 V/A/N 6 Total 60	
Abstimmung 9	<p>Antrag D. Faccani Anpassung Art. 1 Abs. 4 letzter Satz wie folgt: «Die Haushaltsführung mit Globalbudget ist nur gestattet, soweit dies in einem kantonalen Spezialgesetz vorgesehen ist.»</p>	Antrag	Ja 36 Nein 16 Enth 3 V/A/N 5 Total 60	
			Ja bedeutet Zustimmung Antrag SPK Nein bedeutet Zustimmung Antrag D. Faccani	

